

Arno Anzenbacher
Einführung in die Christliche Sozialethik
Zusammenfassung

1. Begriffsbestimmung

1.1 Sozialethik (=Ethik, deren Thema das Soziale ist).

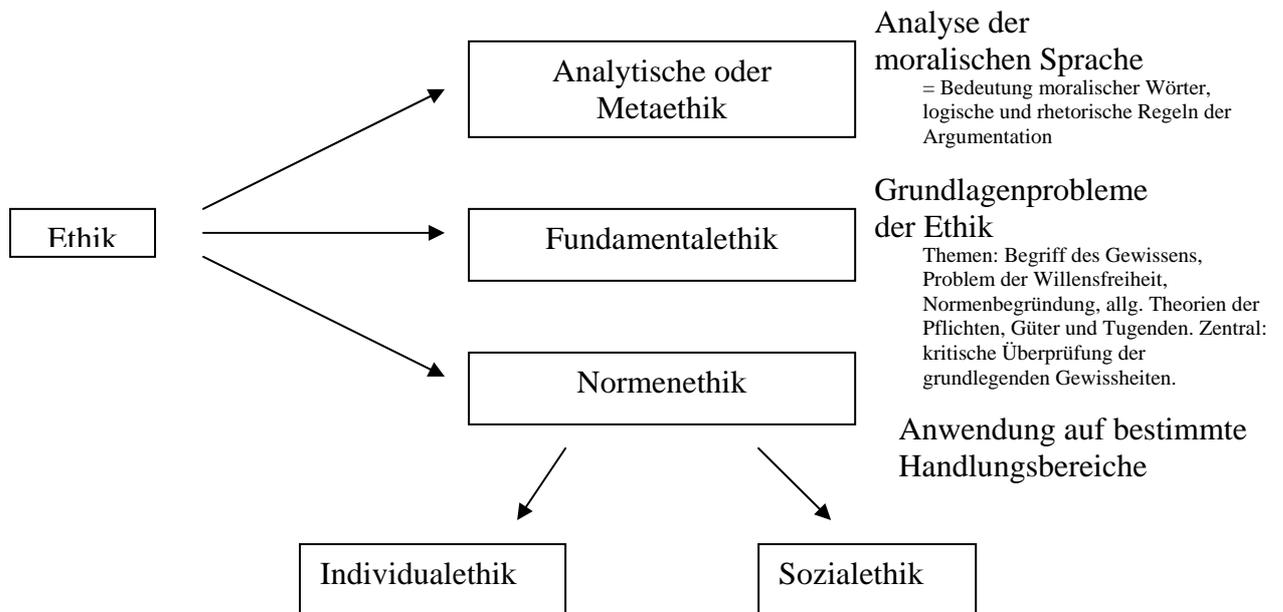
Das Soziale

- SIMMEL (1858-1918): das Wesen des Sozialen ist die Mannigfaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Individuen, die die Gesellschaft bilden.
- Dieses „Soziale“ kann nur dann wissenschaftlich abstrahiert werden, wenn die Interaktionen eine gewisse Konstanz bilden, was ihnen einen institutionellen Charakter verleiht.
- Ursachen und Zwecke der Vergesellschaftung: **5 Teilbereiche**
 - o der **familiale** Bereich (Sexualität, Reproduktion, Erziehung, Verwandtschaftsbeziehungen, Fürsorge)
 - o des **Wissens und Könnens** (Tradierung, Anwendung und Entwicklung von Kenntnissen und Fertigkeiten)
 - o der **ökonomische** (materielle Bedürfnisbefriedigung)
 - o der **politisch-rechtliche** (Herrschaft, Recht und Ordnung)
 - o der **kulturell-religiöse** (Weltanschauung, Wertorientierung, kultisch und künstlerische Ausdruck)
- zusammenfassend: „sozial“ hier nicht moralisch wertend verstanden (im Sinne von solidarisch) wie im heutigen Sprachgebrauch.

Ethik

- phil. / theol. Disziplin, deren Gegenstand die Normierung menschlichen Handelns, der Praxis, ist.
- Ausgangspunkt:
 - o Menschl. Praxis ist nicht vollends bestimmt durch artspezifische biologische Merkmale. Vielmehr kann der **Mensch** im Gegensatz zum Tier **frei** und **vernünftig** und mit **Entscheidung** tätig werden.
 - o Der Mensch ist nur unter Menschen ein Mensch (FICHTE). Das Handeln steht daher im Kontext von Wechselwirkungen und hat **Interaktionsbewandtnis**. Daraus folgt: **gegenseitige Verantwortung** und **Rechtfertigungspflicht bzw. -erwartung**.
Vielfalt der Entscheidungssituationen zwingen dazu, Regeln (= Orientierungsrichtlinien für das Handeln) festzulegen. Diese existieren einerseits in der persönlichen Moral, andererseits sollten sie auch soziale Akzeptanz besitzen
Soziale Handlungsregeln = Normen, die das *Ethos* einer Gesellschaft bilden.
 - o Normierung setzt Kriterien voraus: abhängig von der Gewißheit über das, was als gut erscheint.

Drei Problembereiche der Ethik:

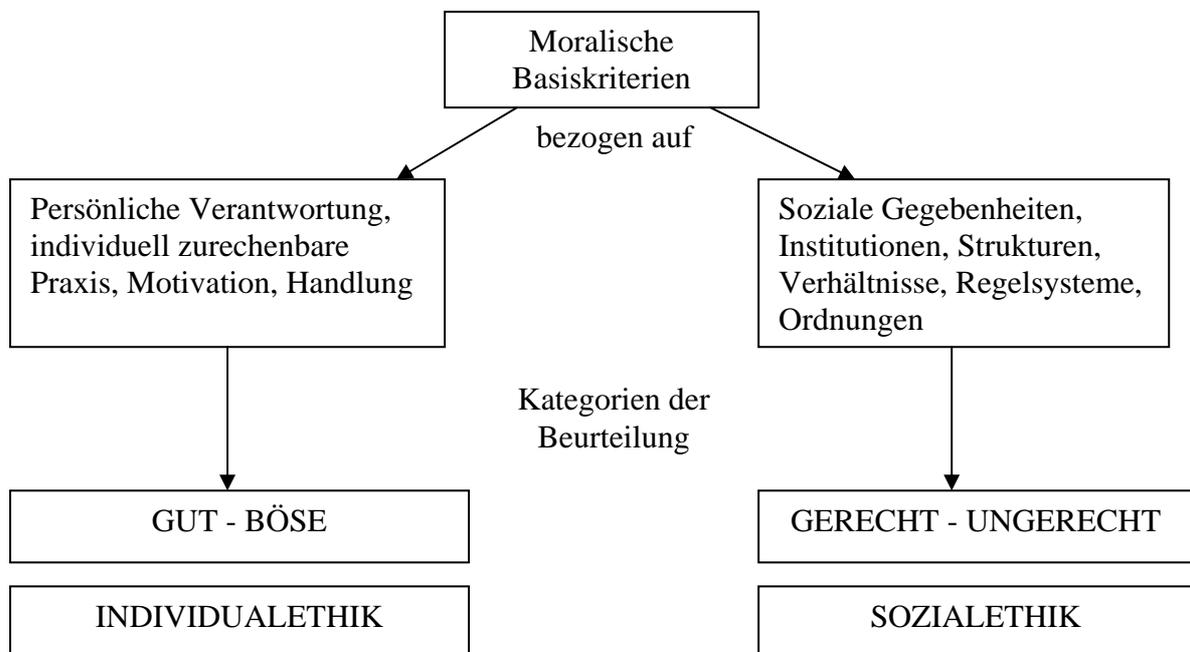


Individual- und Sozialethik

Diff. beider Perspektiven:

Individuethik: die Praxis wird individuellen Personen zugerechnet. Es geht darum, Einstellungen, Handlungsmotive etc. individueller Personen moralische zu beurteilen. Voraussetzung: volle Souveränität des Individuums in der Umsetzung der Handlungsmotive.

Sozialethik: moralische Bewertung des Sozialen (Soziale Verhältnisse, Strukturen, Regelsysteme, Ordnungen). Zentrale Frage daher: Sind gegebene institutionelle Gebilde gerecht? Bestreben: Überprüfung und falls nötig Verbesserungsvorschläge. Vorsicht: Keine einfache Übertragung auf die Individuethik möglich.



Verhältnisbestimmung:

- Die Sozialethik bezieht sich auf abstrakte soziale Gebilde, ist aber dennoch Praxis bezogen, denn: institutionelle Verfestigungen sind nicht schicksalhaft

vorgegebene Größen, sondern sie können gestaltet und verändert, optimiert werden. Nur lässt sich die Zuständigkeit dafür nicht einfach hin individualethisch interpretieren. Dazu bedarf es komplexer Kooperation der einzelnen Teilbereiche des Sozialen. Das Engagement in diese Kooperation ist wiederum Thema der Individualethik.

- V.a. Abwehr zweier Mißverständnisse:
- 1. Die Reduktion der Sozialethik auf die Individualethik (Das Soziale als bloße Summe individuell zuweisbarer Wechselwirkungen. Soziale Verhältnisse als Summe der persönlichen Praxis). Konsequenz: das Soziale ist gut oder schlecht, wenn der Einzelne gut bzw. schlecht ist. Fehler: verkennt die eigenständige Bedeutung und Qualität des Sozialen. (Tendenziell in liberalen Theorien)
- 2. Die Reduktion der Individualethik auf die Sozialethik (persönliche Verantwortung und Zurechenbarkeit für das Handeln ausschließlich Reflex des Sozialen). Personen durch die sie umgebenden Strukturen, Regelsysteme etc. determiniert. (Tendenziell bei Marx und im hist. Materialismus).

1.2 Christliche Sozialethik

1.2.1 Die sozialetische Dimension der Offenbarung

- nur bestimmbar im Rekurs auf die Heilige Schrift
- Problem bei „biblischer Ethik“: Diff. AT – NT

Beim AT: Problem des „garstigen Grabens“ der Geschichte (OTTO 1994: „Die historische Distanz verbietet eine unmittelbare Applikation alttestamentlicher Normen auf die Gegenwart.“) Wir betrachten hier aber diejenigen Gewissheiten, die die historisch-kontextuelle Einbettung übersteigen und eine Offenbarungsbewandnis freilegen. Kurze Skizze.

Das Schöpfungsmotiv (*Umriss einer bestimmten Sicht der conditio humana*)

- Bezug auf Gen und Psalmen: die ganze Welt ist von Gott geschaffen, sie ist sehr gut, in Weisheit geordnet und wird durch Gottes Walten erhalten. Die Herrschaft Gottes über seine Schöpfung ist schlechthin universell.
- Dem Menschen gebührt eine Sonderstellung in der Schöpfung: er ist Abbild Gottes (Gen 1,27). Daher seine Würde als Mensch.
- Der Mensch ist als Mann und Frau geschaffen, die „ein Fleisch werden sollen“: Andeutung des Gemeinschaftsbezugs.
- In seiner Sonderstellung ist der Mensch Partner Gottes und Gott verantwortlich. Gemeinschaftsauftrag, fruchtbar zu sein und die Erde zu bevölkern. Herrschaftsauftrag über die Erde.
- Der Gottesbezug und der Herrschaftsauftrag sind schon immer durch die Möglichkeit der Sünde korrumpiert („Baum der Erkenntnis von Gut und Böse“, Gen 2,17).

Exodus- und Bundesmotiv

- Exodusgeschehen als große Heilstat Gottes. Diese Heilstat ist befreiend, Israel bezeugt JHWH als einen befreienden, die Fesseln sprengenden Gott. (vgl. Ex 20,2)
- Verhältnis zu Gott wird als **Bund** gefasst. Gegenseitiger Bezug von Heilsverheißung und Verpflichtung auf das Gesetz als Willen und Satzung Gottes. Das Gesetz ist von Gott gegebenes Bundesgesetz.
- Das **Bundesgesetz enthält nicht nur kultische Pflichten, sondern auch eine differenzierte Gerechtigkeitsdimension**, welche Pflichten gegen

Mitmenschen und die Ordnung des Sozialen festlegt. Zentral: Lev 19,18 (Liebes-Doppelgebot) und Dtn 15,15: Liebe bes. für die sozial Schwachen.

- Besondere Stellung des Dekalogs (Ex 20, 2-17). „Erste Tafel“: Anerkennung und Schutz des Bundeskultes, „Zweite Tafel“: Pflichten gegenüber Rechten und Würde des Menschen.

Diese Gerechtigkeitsdimension zeigt sich **bes. in Lev 8,55: Jubeljahr**. Darin: Wiederherstellung des Zustands aus Num 26,52ff. zur Zeit direkt nach der Landnahme: jeder hat Land und damit Freiheit und Subsistenz, Befreiung der Sklaven etc... modern ausgedrückt: absolute Chancengleichheit, da Gott wohl und Freiheit für alle will.

Problem: Nur durch eine sehr gewalttätig beschriebene Abgrenzung vermag Israel, seine Andersartigkeit auszusagen (Banngebot, z.B. Dtn 7,1-5). Die Ethik des AT ist also noch im Entstehen, mit dem Motiv der unableitbaren Liebe Gottes (Dtn 7,7) ist aber der Weg gewiesen (OTTO).

Das soziale Ethos der Propheten

- der ständige Bundesbruch Israels fordert das Handeln Gottes heraus. Diese wird von den Propheten angekündigt: eschatologische Perspektive von Gericht und Friedensreich.
- Es geht also darum, im Sinne dieses Friedensreiches zu handeln → soz. Dimension. (vgl. Jer 7,5f. – Mi 2,1f. – Micha und Amos)

Die eschatologische Ethik Jesu

- Jesus nimmt das Grundmotiv der Propheten auf und radikalisiert es. Er verkündigt den **eschatologischen Anbruch einer letztlich kosmisch-universellen Manifestation der Gottesherrschaft. Angesichts dieser sind Umkehr und Nachfolge gefordert.**
- Die Gottesherrschaft zwar als Geschenk, aber v.a. als Stimulans und entscheidendes Motiv für die menschliche Praxis.
- Im Zentrum dieser Neuorientierung: Gebot der Liebe (Mk 12,28 – Lk 10,25f.)
- Programmatisch zusammengefasst in der **Bergpredigt (Mt 5,1-7,29)**. Nicht bloße Normerfüllung, sondern Gesinnung des Herzens. Relativierung materieller Bedürfnisse.

Der Tenor dieses Ethos: **individualethisch bestimmt. (Ausnahme: Ehe – Mt 5,31)**. Die Evangelien verkünden keine strukturelle Neuordnung in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik, sondern persönliche Umkehr und die Praxis der Nachfolge im vorgegebenen sozialen Kontext.

Allerdings: die sozialetische Dimension erwächst dann dennoch aus dem Liebesgebot. Die Gesellschaft sollte institutionell so geordnet sein, dass Armut und Elend, Ungerechtigkeit etc. möglichst minimiert werden..

Die Theologie des Paulus

- Im Licht von Kreuzestod und Auferstehung (Christus als Sohn Gottes und Herr) einzigartige Deutung des Menschen:
 - o Radikalisierung und Vollendung der Gottesebenbildlichkeit des Menschen: Würde des Menschen!
 - o Prinzipielle Relativierung sozialer Schranken (Gal 3,26f. u.a.)
 - o In der christlich geprägten Hemisphäre wird sich diese Tendenz sozial befreiend zu wirken, trotz aller Fehlentwicklungen und Rückschläge (Ursache: Dialektik von sozialkritischem Protest und strukturkonservativer Reaktion) als bestimmende Kraft durchsetzen.
- „Darum ist es kein Zufall, dass das Konzept der Moderne, in dessen Zentrum die menschenrechtliche Idee der Freiheit steht, in dieser Geschichte [der christl.] entstand.“ (ANZENBACHER)

Die Gemeinde

Blick hier weniger auf den historischen Kontext als auf ethische Intention des frühen Gemeindelebens.

- Gütergemeinschaft (lukanisch, Apg 4,32f.): stark idealisiert. Naherwartung wird vorausgesetzt (da keine Produktion vorgesehen und die Gemeinde so verenden würde!)

Ethische Intention des Lukas: die neue Heilswirklichkeit und die Erneuerung des Menschen, die der Geist von Pfingsten möglich macht, fordern soziale Konsequenzen (Liebesgebot, Gerechtigkeitsperspektive, Solidarität).

- Armut als Herausforderung (Institutionalisierung des Dienstes der Diakonie)
- Verhältnis zum Staat und seinem positiven Recht: unkritisch-loyal (z.B. Mk 12,17). Bei Kollision aber gilt: „Man muß Gott mehr gehorchen als dem Menschen“ (Apg 5,29).

Die gegebene soziale Institution wird als natürlich und unverfügbar und daher als gottgewollt angesehen. Allerdings Tendenz: liebespatriarchalische Humanisierung der Institution (Philemon).

Zusammenfassend:

- die biblische Botschaft liefert keine konkret umsetzbaren Modelle, vielmehr grundlegende Gewissheiten (→ Basis von Kriterien zur Beurteilung soz.eth. Handelns → **Optionen**):
 - o Für die universelle Anerkennung der Würde des Menschen
 - o Für Freiheit und Befreiung
 - o Für die Armen
 - o Für den Frieden
 - o Für die je größere Gerechtigkeit
 - o Für die Bewahrung der Schöpfung.

Allerdings: wenig differenziert und allgemein. Dennoch: sie bieten eine Zielbestimmung und prinzipielle Orientierung. Daher sind sie notwendige Bedingung für jedes christliche soziale Engagement, bedürfen aber der Aneignung einer Sachkompetenz und Spezifizierung auf das jeweilige Handlungsfeld.

1.2.2 Philosophische Differenzierung

Das Soziale im philosophischen Diskurs

- seit der Antike entwickelte die Philosophie ein hochdifferenziertes Problembewusstsein bezüglich des Sozialen und seiner Teilbereiche. Die ethische bzw. soz.-ethische Behandlung der Themen Recht und Staat, Gesellschaft, Ökonomie, Kultur und Familie und Menschheit artikulieren Fragen epochenüberschreitender Aktualität.
- Dabei herrscht immerwährender Diskurs → Spannungsfeld divergierender Theoriekonzepte (z. B. zum Thema Freiheit und Befreiung LOCKE und KANT vs. ROUSSSEAU und MARX). Diese diversen relevanten Theoriekonzepte sind kritisch anzueignen und aufeinander zu beziehen.

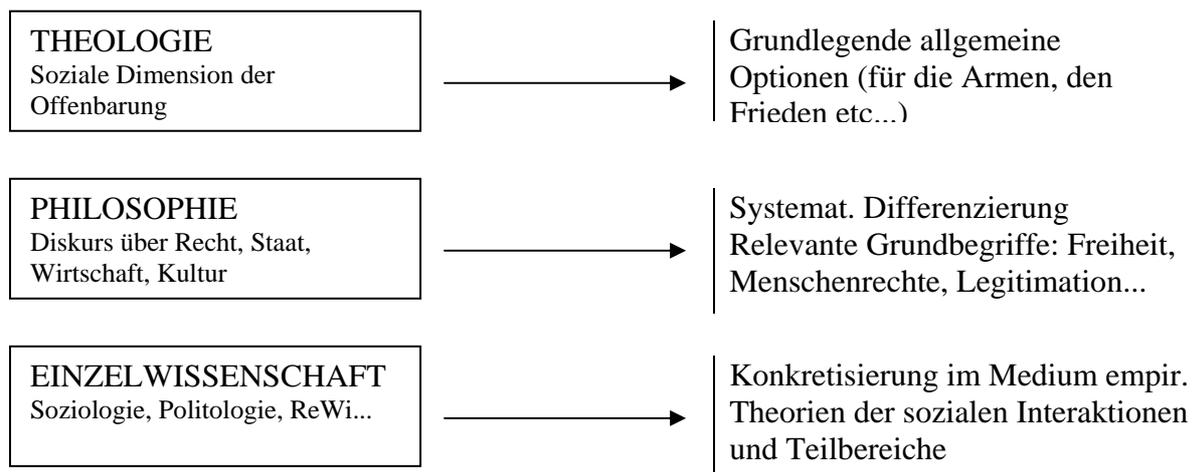
Sozialphilosophie und christliche Sozialethik

- die diversen Theoriekonzepte stehen nicht selten im Widerspruch und führen nicht zu einer konsensuellen Lösung. Ursache: die Hermeneutik- unser Verstehen, Denken und Forschen etc. ist immer mitbestimmt durch Voraussetzungen, Vorverständnisse und Überzeugungen, die wir aus unserer Biographie mitbringen. FICHTE: „Welche Philosophie man wähle, hängt (...) davon ab, was für ein Mensch man ist; denn ein philosophisches System (...) ist beseelt durch die Seele des Menschen, der es hat.“

- Konsequenzen:

- die christliche Sozialethik bringt ein christlich-gläubiges Vorverständnis mit ein (vgl.: „sozialethische Dimension der Offenbarung“). Dies gilt es vor Augen zu behalten.
- Aber: jeder Position stehen subjektiv-partikuläre Überzeugungen Pate. Daher gibt es innerhalb der Sozialphilosophie und christl. Sozialethik eine Pluralität von Positionen .

Method. Aufbau der christl. Sozialethik



Einzelwissenschaftliche Konkretisierung

- es gilt, die erreichte differenzierte Normativität auf empirische Gegebenheiten anzuwenden.
- Dabei Vorsicht: die einzelnen Schabereiche genießen Autonomie (Eigengesetzlichkeit). Aber: gerade dieser Autonomieanspruch beinhaltet sozialethische Probleme.

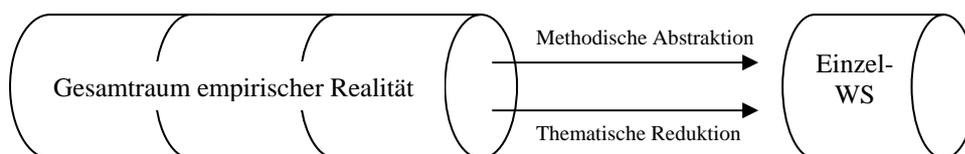
Die Autonomie der Sachbereiche und Wissenschaften

- Das II. Vaticanum nimmt auf die Autonomie in der Konstitution *Gaudium et Spes* Bezug. Anerkennung der Ausdifferenzierung und Verselbstständigung der Interaktionsbereiche (Entstehung von Systemen und Subsystemen).
- Ausdifferenzierung der Wissenschaften durch methodische Abstraktion. Diese besteht in zwei Dingen:
 - Thematische Reduktion
 - Anwendung einer bestimmten Methode.
- daher Tendenz zur Spezialisierung. Das Wissen ist abstrakt, der Wahrheitsanspruch nur fragmentarisch und daher beschränkt legitim.
- Daher: Notwendigkeit einer inter- und transdisziplinären Kooperation mit dem Ziel einer ganzheitlichen Forschung.
- Problem: jedes System ist in hohem Maße „selbstreferentiell“ (LUHMANN) bzw. „binnenrational“ (ANZENBACHER), d.h. die einzelnen Systeme sind nicht einfachhin zu einem Ganzen zusammenfügbar. (Bsp.: die ökonomische Rationalität widerspricht der ökonomischen, die wissenschaftlich-technische ist zuträglich für die ökonomische, aber nicht für die soziale Realität...)

Diese Autonomie ist daher durchaus positiv zu bewerten (s. Konzilsaussage), es gilt aber seitens der SE deren Probleme zu beachten.

Theorie und Realität

- der theoretische Zugriff selektiert das empirische Material und gestattet eine gewisse Interpretation. Diese Interpretation führt zu einer Theoriebildung, der vielfältige Intuitionen, Annahmen und Bewertungen Pate stehen. Die aus der Theorie abgeleiteten Begriffe besitzen also einen gewissen theoretischen Überhang. „Der Wert einer Theorie lässt sich demnach nicht einfach hin aus ihrem Verständnis zur „objektiven Realität“ bestimmen, sondern ergibt sich aus ihrer Fruchtbarkeit, aus der Kraft der „Sinnstiftung“ für die Forschergemeinschaft“ (WOLFF).



Theoretischer Zugriff empirischer Einzelwissenschaft auf Basis nichtempirischer Voraussetzungen

- gerade in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gibt es eine Vielfalt differierender und kontroverser Theorien, da hier Grundlage: einerseits schwer prognostizierbare humane Interaktionen und andererseits subjektive Anthropologien.
- Dabei besteht die Gefahr, dass das Modell ontologisiert wird (z.B. der *homo oeconomicus* der Wirtschafts-WS). Die Abstraktion und deren Voraussetzungen müssen durchschaut werden!

Aufgabe der SE ist es also, dem Wissenschaftsbetrieb die philosophisch-weltanschaulichen Voraussetzungsprobleme bewußt zu machen und diese zu thematisieren. Die christl. SE muß dies mit dem Bewußtsein tun, daß sie selbst sich auf o.g. christl. Gewißheiten stützt (vgl. GS 36).

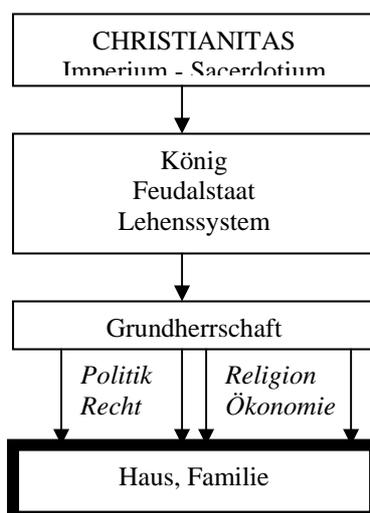
2. Die Moderne

- „Moderne“ als Resultat ds neuzeitlichen Entwicklungsprozesses
- METZ: Säkularisierung nicht gegen, sondern durch das Christentum

2.1 Die Neuzeit

- Neuzeit = Epoche zwischen Mittelalter und neuester Zeit. (Mitte des 15. und Ende des 19. Jhs.) Übergang vom mittelalterlichen Paradigma zum Bürgertum, schließlich Wende zum Subjekt. **Das Mittelalter:** grobe idealtypische Vereinfachung des Feudalsystems:

Die mittelalterliche Agrargesellschaft

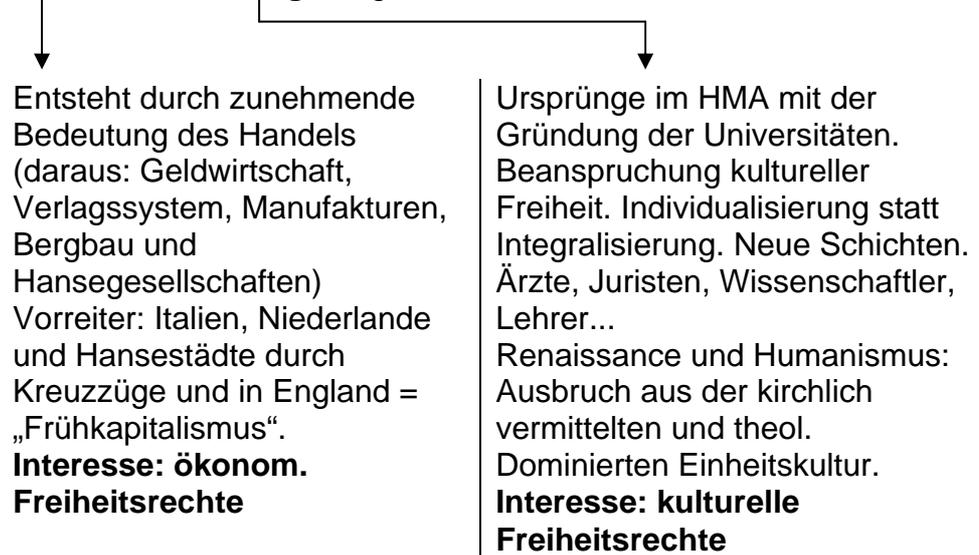


T.v.Aquin:

- der Mensch als Teil einer Gemeinschaft (*pars multitudinis*)
- das über den Stand (ökonom. z.B. Zünfte) vermittelte Einzelwohl (*bonum proprium*)
- Einzelwohl als Teilfunktion des Allgemeinwohls (*bonum commune*).
- Integrative Verschränkung der Interaktionsbereiche

Das Bürgertum

- Wurzel des Wandels: Entstehung eines feudal bzw. zünftig nicht integrierten Bürgertums.
- Zwei Typen: **Besitz-** und **Bildungsbürgertum**



- Folge: Desintegration des feudalen Bürgertums. Hintergrund letztlich: Frage nach politischer Freiheit.

Wende zum Subjekt

- unter den o.g. Bedingungen wird der Bürger sich seiner Subjektstellung radikal bewusst. Er begreift sich als freier Akteur, der neue Verhältnisse schaffen muß. Das bewirkt den Glauben an die menschliche Vernunft, an eine gestaltbare Zukunft und an den Fortschritt der Menschheit.
- Bsp.-hafte Quellen: THOMAS MORUS (Utopia, 1516), CAMPANELLA (Sonnenstaat, 1602), BACON (Nova Atlantis 1627), HOBBS.
- Themen der Neuzeit: die Subjektstellung des Menschen gegenüber der Natur (wissenschaftliche Erkenntnis der Natur zwecks technischer Beherrschung und ökonomischer Nutzbarmachung: Wissen als Macht) und gegenüber den Mitsubjekten / der Gesellschaft (die natürliche Würde der Person - Menschenrechtsethos. Konsequenzen für den politisch-rechtlichen Bereich. Etablierung von Grundrechten und Systemen der Freiheit).

Zusammenfassung der beiden Tendenzen (KORFF):

- o „Bedürfnissystem Mensch“ findet seine **instrumentelle Form** in der neuen wissenschaftlich-technischen Kultur.
- o die **regulative Idee** findet sich im Programm der Menschenwürde („*humanisierendes Prinzip des Ganzen*“).

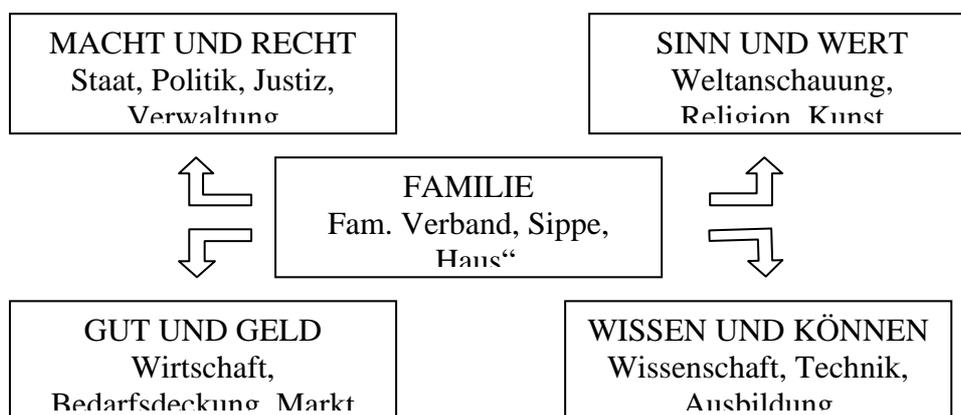
Wir sehen: Entsprechung mit christl. Motiven (!): Von Gott übertragene *dominium terrae* und Motive der Würde des Menschen (Gerechtigkeit, Nächstenliebe etc.).

Aufklärung

- Zitat KANT: „*Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines eigenen Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen.....*“
- Neues Paradigma: Destruktion

- Bsp.: DESCARTES und sein methodischer Zweifel mit dem Wendepunkt des *Cogito ergo sum*. Schließlich: Neukonstruktion.
- Zusammenfassend: instrumentelle und emanzipatorische Tendenz der Vernunft.
 - o In der Philosophie: DESCARTES, SPINOZA, LEIBNIZ (Suche nach Prinzipien) und HOBBS, LOCKE, HUME (Empirismus).
 - o In der Religion: bereits Reformation, dann in rationalistischer und empiristischer Kritik (Bestreiten des positiv-dogmatischen Gehalts des Glaubens und/oder Reduktion auf das „innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ (KANT)).
 - o In der Natur: mathematische Abstraktion, mechanistisches Verständnis.
 - o In der Gesellschaft: Kritik an der vorgegeben tradierten Gestalt und Rekurs auf die Individuen als Elemente des Sozialen.
- Max WEBER (†1920): charakterisiert den neuzeitlichen Prozess durch die Entstehung der Zweckrationalität (Politik erlangt eigenständiges Profil, die Wirtschaft organisiert sich – vgl. SMITH, Die Wissenschaft emanzipiert sich von weltanschaulich-religiöser Bevormundung, im weltanschaulich-kulturellen Bereich lösen sich Kunst und Philosophie von der Religion.)

Ausdifferenzierung zu funktionalen, autonomen Teilsystemen:



- WEBER: Folge daraus: Bürokratisierung (= behördliche Verwaltung der Kompetenzen). Gewinn an Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit, und Verlässlichkeit, also: Berechenbarkeit.

2.2 Teilsysteme

2.2.1 Politik: Recht und Staat

- MACHIAVELLI (15./16. Jh.): fasst das Politische funktional als Inbegriff der Strategien und Techniken, die auf Erwerb, Ausbau und Sicherung der Macht im Staat abzielen. Maßlatte: nicht mehr klassische Klugheit und Tugend (*virtù*), sondern Effektivität im Erhalt der Macht. Bedeutung der Staatsräson. Daraus Tendenzen: Überwindung der Pluralität zur Stärkung der staatlichen Souveränität, Herstellung des staatlichen Gewaltmonopols. Erste extreme Realisierung: Absolutismus (Bsp.: Ludwig XIV.: „l'état c'est moi.“).
- **Klassiker** der absoluten Staatssouveränität:
 - o MACHIAVELLI - *il principe* und *discorsi* (postum)
 - o Jean BODIN (16. Jh.) - *six livres de la république*
 - o Thomas HOBBS (1588-1679) - *Leviathan*.

Grundlage: nur die absolute, einheitliche und unübertragbare Regierungsgewalt kann den *“Krieg aller gegen alle”* (HOBBS) vermeiden. (auch aristokratisch oder demokratisch denkbar, aber nicht so sicher). Der Souverän ist nur Gott gegenüber legitimationspflichtig (HOBBS: der *„große Leviathan“* als *„sterblicher Gott“*.)

Problem: Unvereinbar mit dem aufkommenden Subjektivitätsbewusstsein der Aufklärung und den damit verbundenen Forderungen nach Systemen der Freiheit (Entwürfe freiheitl. liberaler Theorien). Folge: Revolutionen in England, Nordamerika und Frankreich.

Menschenrechtsdenken und Vertragstheorie

- sozialgeschichtlicher Ursprung: Interessenslage des Besitz- und Bildungsbürgertums
- Klassiker des neuzeitl. Menschenrechtsdenkens:
 - o LOCKE († 1704) – *Two Treatises of Government*
 - o ROUSSEAU (†1778) am bedeutendsten– *Du contrat social* (Beginn: „Der Mensch wird frei geboren und überall liegt er in Ketten“).
 - o KANT (†1804) – *MdS* und *Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre*.

Ausdifferenzierung des Grundmotivs der Freiheit und natürlichen Würde des Menschen in drei Richtungen (nach JELLINEK 1919):

- **status negativus:** Abwehrrechte zur Wahrung der eig. Handlungsspielraums
- **status activus:** Freiheit als Subjekt und Staatsbürger; aktive Teilnahme am polit. Handeln. Weichenstellung für den demokratischen Staat. (Bei KANT noch Diff. zwischen „passivem Bürgertum“ und „aktivem“ = sozioökonomische Qualifikation der „bürgerl. Selbstständigkeit“, des eigenen Herrseins).
- **Status positivus:** nicht nur formale Freiheit, sondern bereits Umsetzung in den Möglichkeiten; Etablierung sozialer Rechte als Anspruchsrechte, der Staat als Sozialstaat.
- **Kodifizierung der Menschenrechte (Auszüge):**

Klassische Kataloge und Verfassungstexte
--

1215: Magna charta libertatum

1679: Habeas-Corpus-Akte

1689: Bill of Rights

1793: Menschenrechtserklärung der frz. Verfassung

1848: Grundrechte des dt. Volkes (Pauluskirchen-Verfassung)

Internationale Abkommen:

1948: Allg. Erklärung der Menschenrechte

1950: Europ. Konvention zum Schutz der Menschenrechte

1966: Menschenrechtskonventionen der UN

- zwei Tendenzen in der Entwicklung des Menschenrechtsdenkens:
 - o eher liberal-formal (nimmt faktische Ungleichheiten in Kauf)
 - o eher sozial-material (ist bereit, Freiheitsspielräume einzuschränken, um soziale Gleichheit effektiv zu machen),

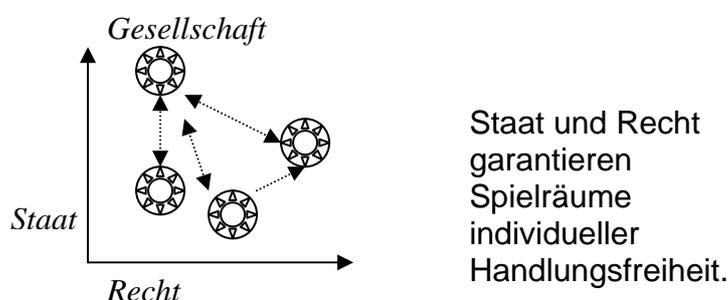
Gemeinsamkeiten: der vertragstheoretische Ansatz. Dieser differenziert folgendermaßen:

- **Naturzustand:** vorstaatlicher „natürlicher“ Zustand, in dem die Menschen ohne Rechtsordnung frei leben und im Besitz ihrer natürlichen Menschenrechte sind. Dieser (fiktive) Zustand ist jedoch aporetisch und muß überwunden werden.
- **Gesellschaftsvertrag:** der notwendige Staat erhält seine Legitimität durch den konsensuellen Abschluß eines Vertrags. Der Staat als Ordnung, die für jedermann vorteilhaft ist.

Diese Vertragstheorien führen jedoch zu höchst differierenden Staatskonzeptionen.

Der Liberalismus

- Basis: Menschenrechte als Freiheitsrechte (vorrangig im Sinne des status negativus); sie fungieren in der Rechtsordnung als Grundrechte.
- Der Staat muß ein Maximum formal-gleicher Freiheit für alle garantieren.
- Modell: das **Koordinatensystem koexistierender Freiheiten:**



Zentrale Elemente des Liberalismus:

- **Trennung von Staat und Gesellschaft:** freie Entwicklung sozialer, naturwüchsiger sozialer Interaktion. Differenzierung der Gesellschaft in Teilsysteme (Wirtschaft, wissenschaftlich-technisch, weltanschaulich-kulturell). Diesem Gesamttraum steht das politisch-rechtliche Teilsystem (= der Staat) gegenüber, der als Herrschaftsverband die Koordination der freien Gesellschaftstätigkeit ermöglicht.
- **Rechts- und Verfassungsstaat:** Die politische Legitimation der Staatsgewalt erfolgt primär durch das verfassungsgemäße legale Verfahren und nicht durch inhaltliche Wahrheitsansprüche. Die Verfassung bildet die Legitimationsbedingungen des Staates, aus der das staatliche Handeln rechtslogisch abgeleitet wird.
- **Gewaltenteilung:** (Legislative, Judikative und Exekutive) als interner Kontrollmechanismus des Gewaltmonopols zur Vermeidung des Machtmissbrauchs. Urheber: LOCKE, aber v.a. MONTESQUIEU (*de l'esprit des Lois*, 1748).
- **Demokratisierung der Legislative:** Rückbindung der Staatsgewalt an die Bürger auf Basis eines allgemeinen und gleichen Wahlrechts.

Kritik des Liberalismus: ROUSSEAU

- formal-gleiche Freiheitsspielräume bilden Nischen der Unvernunft und des Egoismus, es entstehen materiale Ungleichheiten; die Freiheit des einen wird material zur Unfreiheit des anderen (Unterdrückung, Verelendung, moralischer Verfall). Daher: **statt der subjektiv-formalen Freiheitsrechte das radikal-**

demokratische Prinzip der Volkssouveränität. Der sich direkt artikulierende Volkswille ist als der vernünftig-allgemeine Wille (*volonté générale*) souverän und insofern berechtigt, Bedeutung und Tragweite der Freiheit zu bestimmen. Nicht also subjektiv-individuelle Freiheitsrechte als natürliche menschenrechtl. Basis der politischen Theorie, sondern die *volonté générale*.

- Die *volonté générale* ist: unveräußerlich, unvertretbar, unteilbar und unfehlbar, da vernünftig.
- Parallelen zum Absolutismus des HOBBS, allerdings hier radikal-demokratisch fundiert. In der frz. Revolution von ROBESPIERRE vertreten.
- Weitergeführt vom MARX († 1883). Unterschied: während der sozialdemokratische Ansatz die liberale Staatskonzeption beibehalten, erstreben die Kommunisten die revolutionäre Beseitigung des liberalen Staates und die Errichtung einer Diktatur des Proletariats. Ziel: Überwindung des Klassengegensatzes hin zur klassenlosen Gesellschaft (Oktoberrevolution 1917, LENIN †1924, Diktatur der KP). Die Partei beansprucht fortan, die *volonté générale* zu vertreten.

Überblick der Vertragstheorien (aus der Vorlesung)

	<u>HOBBS</u>	<u>LOCKE</u>	<u>ROUSSEAU</u>
Naturzustand	Freiheit/Gleichheit aller Krieg aller gegen alle (<i>bellum omnium contra omnes – homo homini lupus</i>)	Freiheit/Gleichheit aller. Natürl. Gesetz Grundlegende Rechtsunsicherheit	Freiheit/Gleichheit aller ↓
Vertrag	↓ Ermächtigung/Unterwerfung unter 1 Autorität, die selbst nicht Vertr.-Partner ist	↓ Konstitution auf Basis der Menschen-/Freiheits-/Bürgerrechte	↓ Zivilisationszustand (Liberaler Vertrag als Betrug) „aliénation“-Entfremdung ↓ Contrat social Unterwerfung unter die <i>volonté générale</i>
Staatsform	↓ Absolutismus	↓ Liberalismus (Trennung von Staat und Gesellschaft, Gewaltenteilung etc. ...) vgl. BUCHANAN: Minimalstaat	↓ Sozialismus Identität von Staat und Gesellschaft Vgl. RAWLS

Klassisches und neuzeitliches Naturrecht

- es gibt viele Naturrechtskonzeptionen. Gemeinsamkeiten:
 - o Positives Recht ist prinzipielle legitimationsbedürftig
 - o Diese Legitimation beruht auf einer präpositiven Ebene
 - o Dieses präpositive Recht gilt als natürliches Recht (Bezug auf Wesen und Natur (*phýsei*) des Menschen) im Gegensatz zum positiven, das auf Setzung (*théseí*) beruht.

- Vertreter: klassisches Naturrecht - T.v.AQUIN
Neuzeitl. Natur- oder Vernunftrecht – KANT

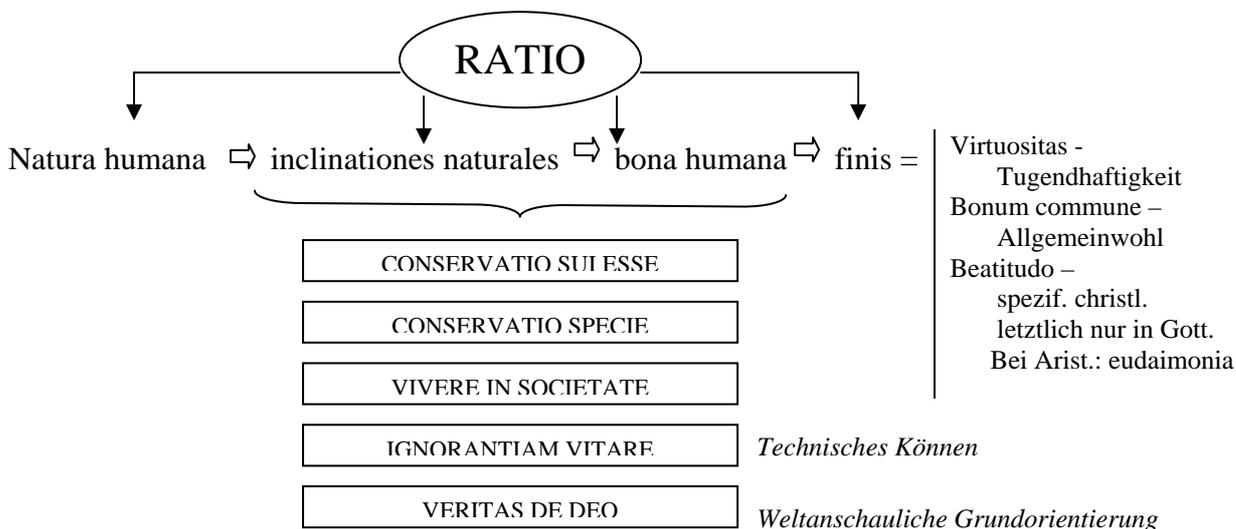
Rechtspositivismus (als Gegenposition zum Naturrechtsdenken)
KELSEN (1881-1973, *Reine Rechtslehre* 1934), evtl. HOBBS

- Grundgedanken der klassischen Naturrechtslehre:
 - o Anthropologischer Rekurs: Bezug auf den Menschen *als Menschen*. Zentral dabei: Würde (*dignitas*), da Mensch Abbild Gottes (*imago Dei*).
 - o Aufweis der existentiellen Zwecke (Begriff: MESSNER): Bedürfnisse, Ausrichtungen und Hinordnungen des Menschen werden berücksichtigt.
 - o Ordnung und Regelung der existentiellen Zwecke: die Ordnung der Zwecke und Inklinationen ist Aufgabe der menschlichen Vernunft.

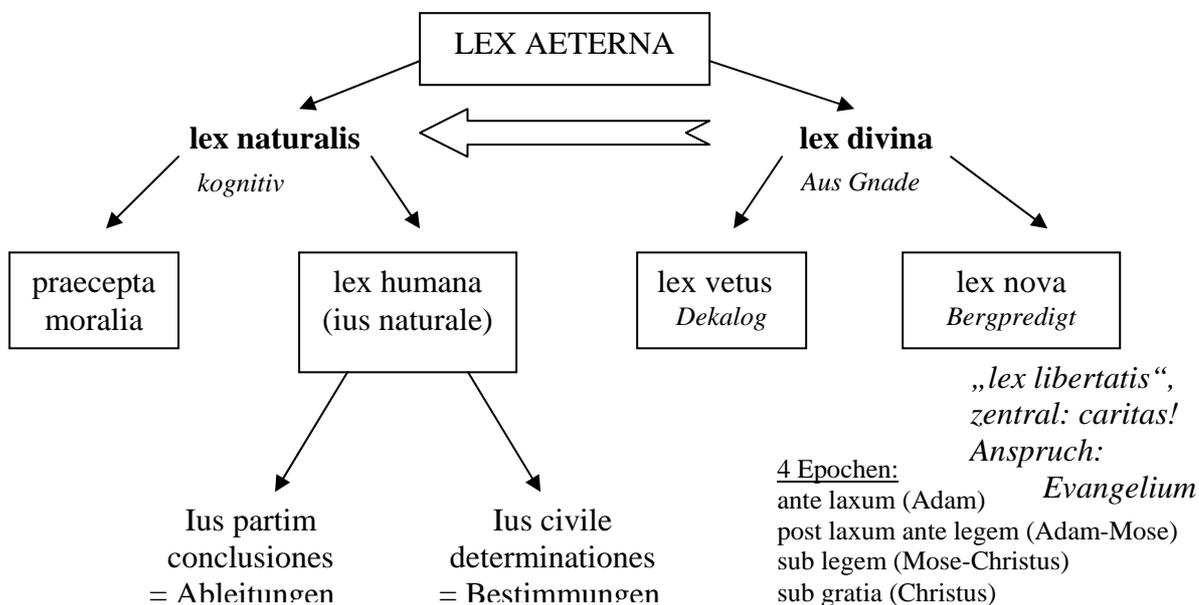
Klassisch

Das Naturrechtsmodell bei TvAQUIN (*aus der Vorlesung*):

① Die lex naturalis: der Mensch und seine Vernunft



② Die lex aeterna



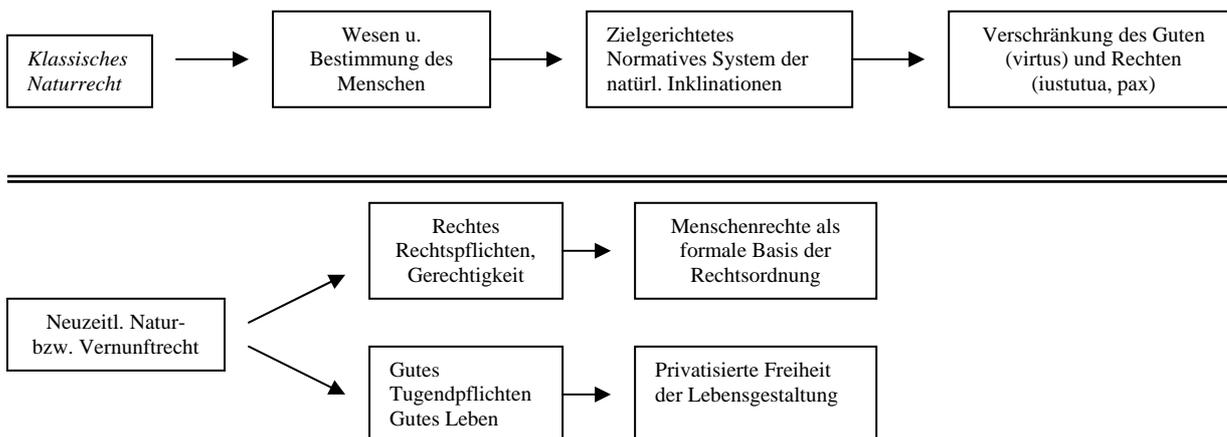
- der Sinn der *lex humana* ist die **virtus** (der Staat hat die Aufgabe, den Menschen zur Tugendhaftigkeit zu erziehen) und die **pax**. (Heute: Gesetz regelt nur die *pax*, die *virtus* ist Privatsache). Dabei bedeutet die *virtus* die Läuterung der *lex humana/naturalis* durch die Offenbarung.
- Das Recht muß so verfasst sein, dass es umsetzbar ist, gleichzeitig verpflichtet es nur im *forum externum*.
- **Die *lex humana* muss in der *lex divina* verwurzelt sein, um als gerecht (*ius iustum*) zu gelten, ansonsten ist sie eher Gewalt (*violentia, lex iniusta*)!**
- Unterschied zum neuzeitl. Denken: das Gewissen wird kollektiv verstanden: es ist objektiv, eine *ratio recta*. Das Gewissen des einzelnen ist eine *pars totius* (Teil des ganzen Ordnungszusammenhangs) und verwirklicht sich idealerweise in der *lex humana* (die nur dann wirklich als Gesetz anerkannt wird, wenn sie gerecht ist) – daher der Absolutheitsanspruch der *lex humana*! Deutlich: vornezeitl. Paradigma: Verschränkung von Religion (*lex divina*) und Staat (*lex naturalis*).

Bewertung Anzenbacher:

Für heute problematisch. Bsp.: ein Ketzer. Dieser müsste in diesem Modell als moralisch böse und illegal verurteilt werden... Dennoch:

Dieses Modell entstand auf der Folie eines feudalen Staates und einer Gesellschaft mit hoher „sittl. Substantialität“ (d.h. Einheitlichkeit, gemeins. Ethos. Nicht als qualit. Bewertung) und weniger Pluralismus. Die Verschränkung von Religion und Staat kann daher retrospektiv der Kirche nicht vorgeworfen werden, denn: es gilt zu beachten, dass Recht und Staat geschichtlich verfasst sind!

Unterschiede klass. und neuzeitl. Naturrecht



Neuzeitlich

Nach KANT

- Unterscheidung zwischen Rechtspflichten und Tugendpflichten.
 Rechtspflichten: den Mitmenschen geschuldet aufgrund ihrer Rechte (dahinter: allg. Anerkennung der Menschenrechte).
 Tugendpflichten: nicht äußeres Verhalten, sondern innere Gesinnung, moralische Motivation (Liebe zum Menschen). Unterscheidung in zwei Zwecke: eigene Vollkommenheit (= Pflichten gegen sich selbst; Förderung der „Kultur der Moralität in uns“) und fremde Glückseligkeit (Pflichten gegenüber

Mitmenschen über die Rechtspflichten hinaus, z.B. Ansehen bes. Zustände wie Armut, Krankheit...).

Grundlage: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchtest“ (GMS BA 66f.).

Drei wichtige Unterschiede:

Rechtspflichten	Tugendpflichten
- nur äußeres, legales Verhalten	- strikt moralische Motivation über Rechtspflichten hinaus
- absolut strikte Verbindlichkeit	- nur bestimmbar in allg. Maximen
- haben den Vorrang vor den Tugendpflichten	

Problem dieser Trennung: mit BÖCKENFÖRDE: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ D.h.: der Staat ist auf die moralische Integrität seiner Bürger angewiesen um zu bestehen. Im Falle des inneren Zerfalls darf/kann er jedoch nicht eingreifen, ohne z.B. in den Absolutismus eines ROUSSEAU zurückzufallen (vgl. Periode der frz. Revolution „règne de la terreur“).

Weiterführende aktuelle Fragen :

1. Wenn der Staat nur Koordinator der individuellen Freiheiten ist, wie kann ein gutes Leben und ein sinnvolles soziales Ethos in diesem gewährleistet werden?
2. Wie weit ist Politik letztlich ohne grundlegende Wert- und Sinnoptionen (ohne Gewissheiten, die letztens auf Humanität zielen) möglich?

2.2.2 Wissenschaft und Technik

- paradigmatisches Beispiel der Trennung Wissenschaft/Religion: Fall GALILEI.
- MA: doktrinale Einheit der *scientia*, die in der Theologie kulminiert.
- Signifikant: DESCARTES mit seiner Trennung zwischen Natur als *res extensa* und Geist als *res cogitans*. Die dem Geist objektiv gegenübergestellte Natur zerfällt der Destruktion, um anschließend systematisch rekonstruiert zu werden (GASSENDI: Rekurs auf antiken Atomismus, NEWTON: Mechanik und Physik, BACON: empirische Charakter der Naturwissenschaft im Experiment, Mathematisierung und Modellbildung. Idee eine exakten experimentellen NaturWS, die Modelle erstellt).
- Parallel zur Emanzipation der NaturWS, im geisteswissenschaftlichen Bereich Loslösung der Philosophie (*vormals: ancillae theologiae*) von der Theologie. Geisteswissenschaften differenzieren sich darüber hinaus in WS von Kunst, Gesellschaft, Geschichte, Sprache etc..
- Differenzierung: NaturWS als nomothetische WS (erklären/entdecken der Naturgesetze) ; GeistesWS als idiographische WS : verstehen kultureller Besonderheiten.

Frage dann: Einheit der Wissenschaft, wissenschaftlicher Begriff des Wirklichen?

- die Frage nach dem ganzen des Seins klass. die der Philosophie.
Im 17./18 Jh.: empiristische (HOBBS, LOCKE, HUME) oder rationalistische (DESCARTES, SPINOZA, LEIBNIZ) Aufklärungsphilosophie.
1780-1830: Deutscher Idealismus (KANT, FICHTE, SCHELLING, v.a. HEGEL). Versuch einer synthetischen Inbezugsetzung des Ganzen

- über den brit. Empirismus, die frz. Enzyklopädisten (18.Jh.) und den Positivismus (19.Jh) zum Neopositivismus (logischer Empirismus – zw. Den Weltkrieg, Wiener Kreis).
- Tendenz: *Basis jeder WS sind die Tatsachen (posita), die im Sinne des naturwissenschaftlichen Paradigmas unter allgemeine Gesetze subsummiert werden.* (typisch z.B.: CARNAP: Worte, für die kein empirisches Kennzeichen gegeben werden kann, sind sinnlos, so z.B. „Gott“.)
- Diese neopositivistische Idee scheitert, es bricht eine unvermittelte Pluralität durch. Auch Auswirkungen auf Theologie und Philosophie: als weltanschauliche und fundamentale Universalwissenschaften werden sie an den Rand gedrängt.
- **Kritik:**
 - Phänomenologie (HUSSERL, SCHELER): gegen das positivistische Tatsachenverständnis und Verweis auf das eidetische Sein der Dinge (Wesens- und Wert zusammenhänge des Wirklichen).
 - Existentialismus (HEIDEGGER, JASPERS, SARTRE): gegen die wissenschaftlich suggerierte Dominanz des Objektiven über die existentielle Freiheit.
 - Kritische Theorie (HORKHEIMER, ADORNO): Kritik der Eindimensionalität des wissenschaftlich, technisch-ökonomischen Komplexes, gegen die Dominanz der instrumentellen Vernunft (MARCUSE).

Problem des neuen Wissenschaftsverständnisses:

Quantitativ rasant anwachsendes Wissen, jedoch immer geringer werdende integrative Kraft und schwindende gesamtgesellschaftliche Orientierungsrelevanz, immer weniger Binnenkommunikation. Daher: „*Wir fühlen, dass selbst, wenn alle möglichen wissenschaftlichen Fragen beantwortet sind, unsere Lebensprobleme noch gar nicht berührt sind.*“ (HEIDEGGER, Traktat 6.52)

Bewertung ANZENBACHER:

Neben dem Problem der schulischen Erziehung (reine Wissensvermittlung statt Existenzzerhellung, Wertevermittlung, „Herzensbildung“ (HERMS)), erfolgte mit dieser Spezialisierung die Eliminierung grundlegender weltanschaulicher Fragen. Bsp. für diese Manko: in der Humangenetik, Gentechnologie, Ökologie, Atomenergie sind die einzelnen WS im Bezug auf sie betreffende ethische Fragen mit ihrer Kompetenz völlig überfordert.

2.2.3 Wirtschaft

- Freiheit = Freisetzung des subjektiven Eigeninteresses = Entstehung von Märkten = Entstehung eines sich selbst steuerndes soziales System von Angebot, Nachfrage und Preis.
- Begründer der modernen Nationalökonomie: SMITH (1723-1790). Untersuchung der Arbeitsteilung, des Tausches, Entwicklung der Geldtheorie, des Arbeitswertes, der Distribution, der Wachstums-, Wirtschafts- und Finanzpolitik. Andere: SAY († 1832), RICARDO († 1823).
- Vor dem wirtschaftsliberalen bzw. kapitalistischen System im 19. Jh.: Merkantilismus = Verschränkung von Staat und Wirtschaft (in Frankreich „Colbertismus“, in Deutschland „Kameralismus“.). Konkret: innerstaatl. Maßnahmen, Protektionismus, Reglementierungen, ähnl. einer zentralen Planwirtschaft.
- Die Entwicklung des wirtschaftsliberalen marktwirtschaftlichen Systems:
 - o Industrialisierungsphase im 19. Jh. Kommend aus GB, bewirkt durch techn. Know-how (Dampfmaschine, Eisenbahnwesen). Übergang von der Agrar- zur Industrie- und Arbeitergesellschaft.

- Nationalökonomische Phase (19.- Mitte 20.Jh.): wirtschaftspolitisch aktive Nationalstaaten (ordnendes und gestaltendes Eingreifen des Staates in die Marktwirtschaft). Weiterentwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft. Nach den Weltkriegen: Prosperität und hohes Wohlstandsniveau. In D.: Festigung der *sozialen* Marktwirtschaft.
- Globalisierungsphase (ca. ab 1970): globaler Wettbewerb schränkt nationale Autonomien und Gestaltungsmöglichkeiten ein. Unterstützt durch rasante technische Entwicklungen im Verkehr und Informationsfluss (außerdem: Integrationsprozesse (EU), Handelsabkommen (GATT, WTO), Wegfall des Eisernen Vorhangs und Entwicklung vieler Schwellenländer, z.B. Südostasien). Die in der nationalökonom. reichgewordenen Industriestaaten werden konfrontiert mit Massenarbeitslosigkeit, der Krise des Sozialstaats und neuer Armut.
- darüber hinaus: zentralverwaltungswirtschaftliche Systeme wie die SU und kommunistische Staaten bzw. postkommunistische Staaten haben mit ihrem Bankrott erwiesen, dass sie keine Alternativen zur Marktwirtschaft darstellen und keine menschenwürdige Versorgung gewährleisten können.
- In großen Teile der Dritten Welt herrschen immer noch bittere Armut.

Wirtschaft aus sozialem ethischer Sicht mit *Gaudium et spes* 63:

„Auch im Wirtschaftsleben sind die Würde der menschlichen Person und ihre ungeschmälerte Berufung wie auch das Wohl der gesamten Gesellschaft zu achten und zu fördern, ist doch der Mensch Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft.“

- oder NELL-BREUNING: Wirtschaft als Mittelsystem zur Selbstverwirklichung des Menschen (1985).
- Zweck des ökonom. Systems: Gewährleistungen der materiellen Bedingungen konkreter Freiheit für alle.

Drei Aspekte des sozialem ethischen Aspekts der Wirtschaft:

EFFIZIENT Produktivität Rationalität	Soll effektiv, rationell, produktiv sein. Kann nur auf Marktsteuerung beruhen. D.h.: bei möglichst geringem Aufwand möglichst großer Nutzen
PARTIZIPATIV in Kooperation und Distribution	<u>1. Partizipative Distribution:</u> muß als gerechtes Verteilungssystem (d.h.: distributiv vorteilhaft für alle) organisiert sein v.a. Verteilung der Erwerbsarbeit und des Sozialprodukts. <u>2. Partizipation am Produktivkapital</u> Partizipative Kooperation: Subjektive Tragweite der Arbeit, Vorrang der Arbeit vor dem Kapital. Arbeit als Verwirklichung der menschl. Person <u>3. Partizipative Weltwirtschaft:</u> Aufbau einer „sozialen Marktwirtschaft“ auf globaler Ebene mittels internationaler Politik.
UMWELTGERECHT Bewahrung der Schöpfung, Nachhaltigkeit	Mitgeschöpflichkeit: Versöhnung von Ökologie und Ökonomie

2.2.4 Familie

- die funktionale Differenzierung der Gesellschaftsbereiche führte zur Desintegration der klass. Familie „des ganzen Hauses“. Funktionale Spezialisierung der Familie als Kernfamilie (KAUFMANN: auf Kinder spezialisierter Lebenszusammenhang, Inbegriff des Privaten, flexible Verarbeitung ausserfamiliärer Störungen und Ereignisse).

5 Aufgaben der Familie (KAUFMANN):

1. Kohäsion und emotionale Stabilisierung der Familienmitglieder. Familie als „sozialer Raum erlaubter zwischenmenschlicher Affektivität.“ Emotionale Leistungsfähigkeit der Familie (sämtliche Spielarten psychischer und emotionaler Unterstützung).
2. Fortpflanzung. Existenzgrundlage der Gesellschaften.
3. Pflege und Erziehung der Kinder.
4. Haushaltsführung, Gesundheit, Erholung. Familie als Erfahrungsraum sozialen Lernens.
5. Wechselseitige Hilfe, z.B. durch Solidarität der Generationen.

- moderne Belastungen /Problemfelder der Familie

(vgl. dazu Vorlesung Soz.Eth. III „Familie“):

- o auch im Binnenraum halten die Wende zum Subjekt und der vertragstheoretische Ansatz Einzug.
- o Neu aufkommendes Rollenverständnis von Mann und Frau u.v.a. ...
- o aus soz.-ethischer Sicht: Verschränkung von Familie und individualethischer Einstellung und Moralität wichtig (z.B.: Treue in der Liebe der Gatten, Verantwortung und Respekt der Gatten und der Kinder füreinander etc.)
- Zusammenhang Familie – andere Teilsysteme:
Im Ökonomischen tauchen die familialen Leistungen nicht auf (z.B. im Sozialprodukt), da sie nicht den Charakter von Dienstleistungen o.ä. haben. Gegenstück: auf die Erfordernisse der Familie wird keine Rücksicht genommen! (Histor. Ursache: Freistellung der Männer für den Arbeitsmarkt, während die Frauen daheim blieben).
Der Staat versucht im Familienlastenausgleich, die Familie sozialpolitisch zu unterstützen, diese gelingt jedoch nur geringfügig. Das heutige System privilegiert Kinderlosigkeit und pönalisiert Elternschaft (Bsp.: Mangel an Betreuungseinrichtungen für Kinder).
Daher: die christl. SE muß die relativ autonomen Teilsysteme fragen, inwiefern sie in der Lage sind, ihre Interaktionen auf sozialetische Zielsetzungen hin auszurichten (z.B.: die Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs) und praktikable Möglichkeiten zu suchen.

2.2.5 Weltanschauung

- wie oben gesehen, seit der Neuzeit:
Funktionale Differenzierung des Politischen und der Gesellschaft. Folge: weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates (Prozess: im Augsburger Religionsfriede 1555 noch regional Verschränkung, ebenso im Absolutismus: *cuius regio, eius religio*. In der Moderne Neutralität dann wesentlich; Trennung von Staat und Kirche strikt oder temperiert durch Konkordate).
- Zudem seit dem Ende des deutschen Idealismus: Pluralisierung in Philosophie und Kunst., die zunehmend zu EinzelWS werden.
- Die Neuzeit wirkt sich auch innerhalb der Religion aus. So z.B.: in der Reformation Wende zum Subjekt durch den Heilsindividualismus

(Unmittelbarkeit der 3 sola). Kath. Kirchliche Auswirkung ab 1850 : Zentralisierung und Bürokratisierung.

- Starke Gewichtung der anderen Teilsysteme: weltanschaulich-religiöse Interaktion gleitet in den Raum privater Beliebigkeit ab. Diese Marginalisierung führt in eine grundlegende Aporie: das ganze Projekt der Moderne wird von seiner Basis her in Frage gestellt. 3 Gründe dafür:
 1. KANT definiert das Feld der Philosophie so: 1) was kann ich wissen?, 2) was soll ich tun, 3) was darf ich hoffen?, 4) Was ist der Mensch. Dabei bezeichnet er die Frage nach der Anthropologie als die wichtigste. D.h.: Das Problem der Ethik (Was soll ich tun?) hängt davon ab, wie die Frage nach der Anthropologie beantwortet wird.
 2. Das Projekt der Moderne, paradigmatisch in der Menschenrechtsidee formuliert, basiert bei aller Differenzierung auf christlich geprägten Grundwerten. Versiegen diese, zerfällt dieses Paradigma. (vgl. FUKUYAMA 1992, WEBER 1904)
 3. Das humanistische Projekt der Moderne beruht nicht nur auf seinen historischen Quellen, sondern v.a. auf seiner aktuellen Konkretisierung, was weltanschauliche Fragen beinhaltet. Das Ideal der Humanität verkommt zur leeren Phrase, wenn es in keinem konkreten Begriff des Menschen gründet.

Von daher: Notwendigkeit nicht einer vormodernen Renaissance (wäre ein nicht wünschenswerter Rückschritt), aber einer Intensivierung der weltanschaulich-religiösen Interaktion seitens der öffentlichen Hände (in der WS, im polit.-kulturellen Diskurs, in der den Kirchen eingeräumte Stellung, etc.).

2.3 Positionen

2.3.1 John RAWLS

- *A Theory of Justice* (1971): Rückgriff auf die seit 150 Jahren vergessene kontraktualistische Argumentationsform (Hobbes, Locke, Rousseau, Kant).
Erinnerung: Vertragstheorie = hypothetische Konstruktion des Naturzustands, dann Vertrag (nicht historisch!). Ziel: rational gerechtfertigte und universell konsensfähige Legitimation der politischen Ordnung.
- Entscheidend: nähere Bestimmung der hypothetischen Urzustandskonstruktion:
 - o Die gesellschaftswilligen Personen beteiligen sich an der gemeinsamen Überlegung als freie und gleiche individuelle Personen. Keine Abhängigkeiten.
 - o Es geht um gerechte Verteilung grundlegender sozialer Güter (*primary social goods*): Rechte, Freiheiten, Chancen, sowie Einkommen und Vermögen.
 - o Ihre Überlegung ist ökonomisch-egoistisch und von Rationalität bestimmt. Gegens. Desinteresse. Es wird keine moralische Motivation vorausgesetzt.
 - o Die Überlegungen erfolgen unter dem Schleier des Nichtwissens: damit sollen faire Grundsätze gewählt werden. Anderes hätte die Umwandlung der ökonom.-egoist. Interessen in moralische Anschauungen zur Folge. So aber bleibt die Übereinkunft universalisierbar und konsensfähig. Vgl. KANT: die Maximen sollen universalisierbar sein und der objekt. Moral entsprechen – der Mensch immer zugleich als Selbstzweck).
- die Überlegung mündet laut RAWLS in **zwei Gerechtigkeitsprinzipien**:

1. Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist.
(diese polit.-freiheitliche Ordnung ist vorrangig vor Punkt 2).
2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen so beschaffen sein: a) die am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen; b) sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offen stehen.
 - D.h.: Ungleichheiten sind rechtfertigungs-bedürftig! Motiv der *sozialen* Menschenrechte. Ähnl. mit dem christl. Motiv der „*Option für die Armen*“.
 - egalitaristischer Zug: Besserstellung von best. Personen nur legitim, wenn sie auch die Besserstellung der am schlechtesten Gestellten bewirkt!
 - das ökonom. Differenzprinzip (Pkt. 2) wird nach 2 Seiten abgegrenzt:
 - o Ablehnung eines reinen Kapitalismus (gesellschaftlicher Prozess auf Grundlage der natürlichen Freiheit als total freies Spiel der Kräfte)
 - o Ablehnung eines Systems, dass dieses freie Spiel lediglich durch kompensatorische Erziehungseinrichtungen zur Chancengleichheit zwingen möchte. Beide Varianten würden den natürlichen und sozialen Kontingenzen (dem Zufall) zu viel Bedeutung geben = Widerspruch zum „Schleier des Nichtwissens“.

RAWLS' System ist, folgend aus dem Differenzprinzip, ein System der demokratischen Freiheit: eine gerechte Gesellschaft für prinzipiell *jede* Person . (Unterschied zu utilitaristischen Positionen: Durchschnittsnutzen). Konkret: Marktwirtschaftl. System mit Grundsicherung (Existenzminimum) unter Berücksichtigung des Spargrundsatzes. Eigtl.: *soziale* Marktwirtschaft.

Zentral: Vorrang des Rechten (d.h. gesetzlich vermittelte Gerechtigkeit) vor dem Guten (vgl. KANT). Wiederum: Gleichheit aufgrund des „Schleiers des Nichtwissens“.

Bewertung Anzenbacher:

- RAWLS Beschreibung des Urzustandes setzt bereits moralische Fairness und Gerechtigkeitsbestreben voraus. Dies wird aber durch den kontraktualistischen Ansatz nicht begründet: warum soll jeder einzelne sich an Normen halten, moralisch sein? (vgl. KERSTING). Damit ist auch sein (konstruierter) Ansatz weltanschaulich vorgeprägt. Späterer Lösungsvorschlag RAWLS: „*overlapping consensus*“: auch in einer weltanschaulich pluralistischen Welt können sich verschiedene Vorstellungen überlappen, auf die konsensuell zurückgegriffen wird.

Damit kann RAWLS aber allerhöchstens einen aktuell bestehenden und dominanten (!) Konsens wiedergeben und beschreiben, nicht aber eine stabile gerechtigkeits-theoretische Grundorientierung (Abhängig von der aktuellen Gesellschaft)!

Allerdings bringt RAWLS das Projekt der Moderne zu seinem Gerechtigkeitsstreben so zum Ausdruck, dass es vielen christl. Motiven und Optionen entspricht.

2.3.2 James M. BUCHANAN

- RAWLS erhielt starke Kritik aus dem Lager der *libertarians* (ökonomistisch orientiert). Vertreter: NOZICK (*Anarchy, State and Utopia*, 1974) und BUCHANAN (*The Limits of Liberty*, 1975). Andere: HAYEK, FRIEDMAN, BECKER.
- BUCHANAN erhielt wirkungsgeschichtlich große Bedeutung im angelsächsischen und europäischen Raum.

- Wiederum Ausgangspunkt Beschreibung des Urzustands. RAWLS (Kant und Rousseau folgend) bezog in diesen moralisch-menschenrechtliche Voraussetzungen mit ein.
- RAWLS dagegen:
 - o anarchischer Zustand ohne Normen (vgl. HOBBS: Krieg aller gegen alle). Der Naturzustand: ökonomistisch und individualistisch konzipiert.
 - o Die Menschen verfolgen darin Zweckrational ihre eig. Interessen.
 - o Die Menschen sind zudem ungleich: (in Körperkraft, Intelligenz, Begabung etc.)

Diese absolute normenfreie und ungleiche Ausgangslage ist neu (sog. HOBBS ging, bei allen Konflikten, noch von Gleichheit aufgr. des Menschseins aus).

- Anliehen BUCHANANs mit diesem Ansatz: „ Nur jene Rechtsgrundsätze und sozialen sowie politischen Institutionen sollen als gerechtfertigt gelten, welche von allen Naturzustandsbeteiligten ausschließlich aufgrund ihrer subjektiven Präferenzen als vorteilhaft beurteilt und vertraglich vereinbart werden können.“
D.h.: Vertrag als ein Konsens über den kleinsten gemeinsamen Nenner.
- **Entfaltung der Theorie in drei Schritten:**
 1. **Vorkonstitutionell:** im Naturzustand werden bestimmte Güter knapp; Konkurrenzkampf; ohne Normen sichert sich jede durch Eroberung und Verteidigung seine Anteile; da aber die Menschen ungleich sind, sind auch die Chancen ungleich (Macht des Stärkeren). Dies führt zur „*natural distribution*“, die äußerst ungleich ist. Grundlage: Tötung, Versklavung, Ausbeutung. Zwar entsteht ein Gleichgewicht, allerdings nur auf Kosten sehr hoher Verteidigungskosten, da dauernde anarchische Gefährdung besteht.
 2. **Konstitutionelle Kontrakt: Ziel:** Senkung der Verteidigungskosten. Abrüstungsvertrag und Garantie des Eigentumsrecht. Dazu Errichtung eines Staates mit schiedsrichterlicher Zwangsgewalt; ausschließl. Rechtsschutzfunktion; der Staat schafft eine Privatrechts-, Eigentums- und Marktordnung auf Basis der natürlichen Verteilung (!): „*protective state*“. Konsensfähig, da Rechtsschutz für alle vorteilhaft, unabhängig vom Besitzstand. D.h.: Aufgabe des Staates ist, anders als bei Buchanan, nicht die Einführung moralisch-vernünftiger Grundsätze für mehr Gerechtigkeit. Gerecht ist, was die natürliche Verteilung hervorbringt, diese Recht hat der Staat zu sichern.
 3. **Postkonstitutioneller Kontrakt:** Vertragl. Vereinbarungen über staatl. Leistungen, die über Pkt. 2 hinausgehen. Es geht um den Staat als Leistungsstaat „*productive state*“, der öffentl. Güter bereitstellt (Strassen, Schulen, soziales Netz etc.) . Diese Kosten müssen von den Bürgern getragen werden und stellen einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar; daher: Einstimmigkeitsregel: jeder besitzt ein Vetorecht, mit dem er die Errichtung öffentl. Güter verhindern kann. Andernfalls: ein Mehrheitsprinzip verletzt die konstitut. Rechte der Bürger = Verletzungen der staatl. Rechtsschutzfunktion.

Analyse und Bewertung Anzenbacher:

- das Eigentumsrecht als absolutes vorstaatliches Recht.
- Freiheit nur verstanden als Freiheit des Eigentums.
- Ausblendung der Idee der Menschenrechte als Anspruchsrechte (Bsp.: der Arme darf nicht getötet werden; lässt man ihn aber verhungern, wird kein Recht verletzt.)

- Tendenz: die Einstimmigkeitsregel als Blockade bereits des Projekts sozialer Gerechtigkeit.

Auch die „realistische“ Fassung der Ursprungslage enthält hier Voraussetzungen:

- o Sie akzeptiert kritiklos die „Lotterie der Natur“
- o die Theorie ist so konstruiert, dass bereits im Ursprung die kontraktualistischen Konsense nur die Verwirklichung der reinen Marktwirtschaft übrig lassen. Recht und Staat stehen im Dienst der Ökonomie; Reduktion des *citoyen* auf den *bourgeois*!

Daher: Das Plädoyer Buchanans bezieht sich nur auf einen zufällig gewordenen Status quo, der so nicht konsensfähig sein kann und keine Beurteilungskriterien liefert. KERSTING: das Konzept versagt moralisch (einzige Normenquelle: der absolut gesetzte Vertrag) und epistemologisch (leer von Kriterien).

Anzenbacher: **Apologie des sozial ungebremsten kapitalistischen Systems.** Im Gegensatz dazu JOHANNES PAUL II.: die wirtschaftl. Freiheit ist nur *ein* Element. Der Staat hat die Pflicht, die *gemeinsamen* Güter zu schützen. (*Centesimus annos* 1991)

2.3.3 Niklas LUHMANN

- heutzutage Hauptvertreter der Systemtheorie. Hauptwerk: *Soziale Systeme, Grundriß einer allgemeinen Theorie* (1984). Im Positivismusstreit der 70er Jahre Gegenspieler von Jürgen HABERMAS.
- Position Herausforderung für die christl. Sozialethik, da sie die ethische Fragestellung völlig ausblendet und das alte Paradigma einer universalistischen Moral sogar für dysfunktional und daher für gefährlich hält.

Die Position:

- soziale Systeme unterscheiden sich dadurch von nicht-sozialen (z.B. mechanischen, organischen, personalen) dadurch, dass sie aus Kommunikationen bestehen. Das Soziale wird konstituiert durch Kommunikationsprozesse. Kommunikation gibt es nur innerhalb des Sozialen.
- Soziale Systeme bestehen nicht aus Menschen (Subjekte, Personen, personale Systeme), diese sind vielmehr wie die Natur Umwelt der Systeme.
- Der Kommunikationsprozess (das Teilsystem) erhält eine Eigenbedeutung und wird selbstständige Größe.,
- Daraus folgt für die Handlungen: diese werden „zerlegt“, „dekomponiert“, „reduziert“ auf den Kommunikationsprozess hin. Die steuernden Handlungen ergeben sich aus dem Kommunikationsprozess.
- HABERMAS' Beurteilung: „methodischer Antihumanismus“ (1985).
- Anspruch Luhmanns: Überwindung des mittelalterlich-antiken ontologisch-anthropologischen Ansatzes und gleichzeitig des modernen, der vom Subjekt ausgeht.

Paradigmenwechsel vom personalen zum apersonalen Ansatz! Bedeutung: so methodisch-antihumanistisch verstanden, wird die Praxis als personal verantwortliches Handeln aus dem Sozialen ausgeblendet!

- Bestimmungen der sozialen Systeme aus drei Faktoren:
 - o ihrer Umwelt
 - o ihrem Sinn
 - o ihrer Autopoiesis

Umwelt: Differenz von System und Umwelt; „*Systeme sind nicht nur adaptiv, sie sind strukturell an ihrer Umwelt orientiert und können ohne Umwelt nicht*“

bestehen. Sie Konstituieren und sie erhalten sich durch Erzeugung und Erhaltung einer Differenz zur Umwelt.“ Grenzerhaltung (*boundary maintenance*) = Systemerhaltung.

Sinn: der Sinn ist verortet in der Differenz von Aktualität und Möglichkeit des Systems. Dabei ist Aktualität nur prozessierend möglich, da der Ist-Zustand permanent verblasst. Sinn ist daher ein „Prozessieren nach Maßgabe von Differenzen“. Wegen der hohen Komplexität des Raums steht das sinngerichtete Handeln unter Selektionszwang. Diese geschieht mittels Sinnkriterien. Systeme sind in der Lage, nach bestimmten Kriterien diese Informationen zu verarbeiten und das System neu zu positionieren. „Die sinnspezifische Strategie des Auffangens und Prozessierens der eigenen Instabilität scheint in der Verwendung von Differenzen für anschließende Informationsverarbeitung zu liegen.“ Sinnprozessieren als ständiges Neuformieren der sinnkonstitutiven Differenz von Aktualität und Möglichkeit.

Autopoiesis (Begr.: aus der Biologie von MATURANA. Dort gelten z.B. Körperzellen als autop.): Systeme sind selbstreferentiell. Sie verarbeiten ihre Diff. zu ihrer Umwelt sowie die Sinndifferenz zwischen Aktualität und Möglichkeit so, dass diese Verarbeitung zugleich die Selbstkonstitution des Systems verändert.

- damit sagt LUHMANN: jedes System ist ein System *sui generis*, für das alles andere nur Umwelt ist. Es ist spezialisiert und arbeitet mit best. Kommunikationsweisen (Codes), die dieses spezielle Medium abzugrenzen helfen. Teilsysteme und ihre Codes:

System	Code	Medium
Wirtschaft	Haben Nichthaben	Geld Eigentum
Recht	Recht Unrecht	Gesetzl. Recht
Wissenschaft	Wahr Unwahr	Wissenschaftl. Erkenntnisse
Religion	Immanent Transzendenz	Glaube Transzendenz
Politik	Regierung Opposition	Macht (öffentl. Ämter)
Erziehung	Gute Schlecht Zensuren	Karriere- Erwartungen

Bewertung: der Mensch wird in eine Beobachterrolle gestellt: kein Spielraum für verantwortliches Handeln und sozialetische Reflexion. Schicksalshafte Zwangsläufigkeit gegenüber der Autopoiesis der Systeme
Als Personen betrachten wird Probleme nicht nur unter dem Blick des Beobachtens und Analysierens, sondern zugleich immer mit einem Praxisbezug, der Moral involviert: der Mensch transzendiert teilsystemische Grenzen! Gemäß den christl. Anforderungen gilt zudem: die Verwirklichung des Gemeinwohls kann nicht dem Zufall der naturwüchsigen Interdependenz enthumanisierter selbstreferentieller Teilsysteme überlassen werden!

2.3.4 Jürgen HABERMAS

- Diskursethik, einer der heute meistdiskutierten Positionen. Hauptwerke: *Theorie des kommunikativen Handelns* (1981) und *Faktizität und Geltung* (1992).

- Zentrale Frage dieser Theorie: „Können komplexe Gesellschaften eine vernünftige Identität ausbilden?“, ist soziale Integration nur noch über teilsystemische Codes (Geld und Macht) möglich, oder ist Solidarität als vernünftig-moralische Ressource unverzichtbar?
- Mittelpkt. der Theorie: sprachphilosophische Begründung der Moral. Anknüpfung (Verwandlung der praktischen in eine kommunikative Vernunft) an KANT: bei diesem war die Moral festgemacht an der praktischen Vernunft des transzendentalen Subjekts. HABERMAS: eine solche Begründung ist jedoch im postmetaphysischen Klima der Gegenwart nicht mehr plausibel. Darüber hinaus auch nicht notwendig: die moralisch relevante Vernunft lässt sich intersubjektiv am Medium der Vernunft festmachen. Kern:
 - o Im sprachl. Umgang intendieren wir Verständigung. In der sprachlichen Interaktion werden dabei performativ (beim Vollzug) Voraussetzungen anerkannt:
 - o Jeder Sprechakt beansprucht eine Geltungsbasis, die aller Kommunikation intersubjektiv-transzendental zugrunde liegt. Diese kann nicht ohne performativen Widerspruch verneint werden. Diese Geltungsbasis wird gefasst als Kommunikative Vernunft, in der Moral gründet.
- Diese Voraussetzungen lassen sich in **drei Ebenen** darstellen: auf der
 1. logischen Ebene der Produkte = Beachtung logisch-semantischer Regeln.
 2. dialektischen Ebene der Prozeduren = Zurechnungs- und Wahrhaftigkeit der Teilnehmer, sowie Kompetenz- und Relevanzregeln der Verständigungsprozedur.
 3. rhetorischen Ebene der Prozesse = Struktur der Sprechsituation, reziproke Anerkennung der Teilnehmer, d.h. Chancengleichheit.
- Problem: faktisch ist unser Reden oft nur strategisches Taktieren, dennoch gilt die o.g. Geltungsbasis. Daher: die prinzipielle Vorrangigkeit kommunikativen Handelns (verständigungsorientiert) gegenüber strategischem Handeln (erfolgsorientiert) wird moralisch-normativ deutlich!
- Diese Geltungsbasis impliziert Moral, liefert jedoch keine *inhaltlichen* Kriterien: sie verweist auf eine Prozedur: Verständigung = Konsens durch Diskursprozesse. „prozedurales Diskursprinzip“.
- HABERMAS transformiert hier KANTs Universalisierung: bei ihm erfolgte die Überprüfung der Maximen monologisch in der je individuellen Vernunft. Bei HABERMAS exteriorisiert die kommunikative Vernunft die Universalisierung in den intersubjektiven Diskurs. Wie weit dieser real stattfindet, hängt von der Situation ab, auch gibt es daher verschiedene Diskurstypen.
- Bei LUHMANN war es durchaus möglich, den Menschen entgegen KANT „bloß als Mittel“ zu nutzen. HABERMAS dagegen ermöglicht durch sein Diskursprinzip immer schon die Möglichkeit einer vernünftigen Identität von Gesellschaft bzw. einer sozialen Integration im Sinne der Solidarität.
- In *Faktizität und Geltung*: Aufteilung des allgemeinen Diskursprinzips in zwei Prinzipien: das Moral- und Demokratieprinzip.

Als Moralprinzip: unbeschränkte Universalität, da grundsätzlich Bezug auf alle Menschen als Kommunikationsgemeinschaft. Die hier eröffnete Moral ist eine auf Fragen der Gerechtigkeit spezialisierte Vernunftmoral. Allerdings ist sie zum Wissen sublimiert: sie verfügt über Kenntnis von Gründen, besitzt aber keine motivationale Schubkraft. Daher ist sie

angewiesen auf die Motivation von Gewissensinstanzen und verweist auf die Notwendigkeit eines Rechtssystems.

Als Demokratieprinzip: institutionalisierte Erzwingbarkeit des Rechts, das die motivationale Schwäche der Vernunftmoral kompensiert. Rührt von der Verschränkung von Diskursprinzip und Rechtsform. „Das Demokratieprinzip perennisiert gewissermaßen prozedural die Figur des Gesellschaftsvertrages.“ Da das Rechtssystem auf die univers. Tragweite der Moral und auf das kollektive Selbstverständnis des Gemeinwesens bezogen ist, kann die Moral vermittels des Rechtssystems ausstrahlen auf die anderen Teilsysteme. Moral und Recht leisten so über das Demokratieprinzip eine soziale Integration der Teilsysteme. Orientierung ist dabei die konsensfähige Gerechtigkeit.

- näheres Eingehen auf den Begriff der **Lebenswelt**: diesen Begriff hat HABERMAS von HUSSERL übernommen und weiterentwickelt. Er versteht darunter den Hintergrund (alles kommunikative Handeln ist eingebettet in lebensweltliche Kontexte). Das kulturell überlieferte Hintergrundwissen „sorgt dafür, dass die Kommunikationsteilnehmer den Zusammenhang zwischen objektiver, sozialer und subjektiver Welt bereits inhaltlich interpretiert vorfinden.“ Diese Plausibilität der Tradition erodiert jedoch mit der Moderne: *Fragmentierung des Bewußtseins* und *Kolonialisierung der Lebenswelt*.
- Problem der Diskursethik: Bedrohung einer systemisch induzierten Verdinglichung und kulturellen Verarmung. Die Diskursethik hängt aber von den Ressourcen der Lebenswelt ab (vgl. ähnl. *overlapping consensus* bei RAWLS): wir sahen aber, dass diese Ethik von sich aus nicht in der Lage ist, evaluative Fragen nach dem Wert und Sinn zu beantworten (sie beantwortet das Recht, nicht das Gute!). Sie ist daher angewiesen auf lebensweltlich präsente weltanschaulich-religiöse Überzeugungen.

Bewertung: HABERMAS weist viele Ähnlichkeiten zu RAWLS auf: Anschluss an KANT (soziale Integration solidarisch auf moralisch-vernünftiger Basis), Staat als Sozialstaat. HABERMAS rückt den partizipativen Charakter bes. in den Vordergrund. Diskursivität: Betonung der Subjektstellung des Betroffenen. Diff. zu RAWLS: Konsensfähigkeit konstruiert, hier: Konsens muß sich konsensual im Diskurs ereignen.

2.3.5 Der Kommunitarismus

- die *communitarians* = Gruppe angelsächsischer Denker gegen alle Varianten des RAWLS-Kontraktualismus.
- Die Diskussion zwischen Liberalismus und Kommunitarismus begann ca. um 1980. Übereinstimmendes Anliegen: Ungenügen der am modernen Liberalismus orientierten Sozialphilosophie. Unverzichtbarkeit gemeinsamer weltanschaulich-ethischer Orientierungen. Rekurs nicht auf moderne, sondern auf klassische Denker wie ARISTOTELES, Tv.AQUIN, HEGEL und TOCQUEVILLE.
- Vertreter: MACINTYRE (*After virtue*, 1981), Michael J. SANDEL (*Liberalism and the Limits of Justice*, 1982), WALZER (*Spheres of Justice*, 1983), Charles TAYLOR (*Sources of the Self*, 1989), Amitai ETZIONI (*The Spirit of Community*, 1993).
- Vier Aspekte der kommunitaristischen Kritik an der Moderne:
 1. die liberalen Theorien sehen den Menschen nur als isoliertes Individuum (*unencumbered self* – SANDEL). Dabei ist der Mensch darauf angelegt, in

Gemeinschaft, Traditionen und sozialen Bindungen aller Art zu leben. Die Moderne sieht aber den Menschen nur als Rechtsperson mit individualisierten Freiheitsspielräumen, wodurch sie die Atomisierung und Entsolidarisierung der Gesellschaft bewirkt.

2. Diese Gefahr wird verschärft durch die Dominanz des Ökonomischen. Die Ökonomisierung bewirkt zunehmend eine egoistisch-zweckrationale Prägung der Einstellung der Menschen. Zerfall aller Solidaritätspotentiale, Marginalisierung und Aushöhlung der kulturelle, ethischen und religiösen Traditionen. Konsequenz: es kommt letztlich unvermeidlich ökonomistischen Marktgesellschaft BUCHANANS. Darum fordert WALZER die Eingrenzung der ökonom. Sphäre; ETZIONI: Ein Bild von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft „jenseits des Egoismusprinzips“.
3. Kommunitaristische Alternative: Stärkung von Gemeinschaften, kommunitären Gebilden und Traditionen mit kultureller Identität, sozialem Ethos, Solidarität und Gemeinsinn.
4. Diese Kritik ist eng gebunden an einer philos. Kulturkritik. So z.B. TAYLOR: die Moderne führt zur Versiegung der Quellen (aus der die moderne Gesellschaft nach wie vor schöpft und lebt). Die Moderne muß sich auf diese Quellen weltanschaulicher, religiöser und metaphysischer Art zurückbesinnen. Denn: das Rechte gründet im Guten! (Wiedereinführung der *virtus*, bzw. mit HEGEL der „Sittlichkeit“ als Ethos einer Gemeinschaft und nicht private Einstellung).

Bewertung aus christl.-sozialethischer Sicht: Unterscheidung zweier Gesichtspunkte:

1. die Basis der Quellen ist letztlich weltanschaulicher Art und hängt von der Vitalität der Traditionen etc. ab.
2. Es gibt keine Alternative zur liberal-modernen Unterscheidung von Staat und Gesellschaft (s.o. BÖCKENFÖRDE). Gefahr des Kommunitarismus: Rückfall hinter das erreichte Niveau der Freiheitsgeschichte?

Dennoch ist das Anliegen ernst zu nehmen. Möglichkeiten des Staates, diesem Nachzukommen: Förderung weltanschaulicher öffentlicher Diskurse, Achtung der Träger solcher Traditionen (z.B. Kirchen), Etablierung weltanschaulichen Problembewusstseins als Bildungsgut an Unis und Schulen etc., d.h.: bildungs- und kulturpolitische Akzentsetzungen.

2.3.6 Die Postmoderne

- ursprüngl. Im Blick auf Literatur, Kunst und Moderne verwendet. Philos. Begriff: J.-F. LYOTARD in *La condition postmoderne* (1979). Weitere Vertreter: FOUCAULT, DELEUZE, DERRIDA, BAUDRILLARD.
- zugrundeliegende Motive: NIETZSCHE (†1900 „Autonomie des Übermenschen“), HEIDEGGER (†1976 Existenzphilosophie), HORKHEIMER (†1973 Dialektik der Aufklärung) und ADORNO (†1969 Ambivalenz der Aufklärung und Moderne, die, verbündet mit Macht repressiv, uniformierend und eindimensional wirkt.), WITTGENSTEIN (†1951 Sprachspieltheorie), die HERMENEUTIK (Unmöglichkeit einer absoluten Position aufgrund der Vorverständnisbedingtheit), de STRUKTURALISMUS (Pluralität kontextueller Zugriffsweisen), FEYERABEND (*Against Method* 1975: Bekämpfung des Monopolanspruchs methodischer Paradigmen)
- ethische Bedeutung der Postmoderne: Recht des Verschiedenen, Recht auf das Anderssein. Wahrnehmung des Widerstreits (LYOTARD: *différend*) des Disparaten . Die heterogenen Positionen dürfen nicht dominanten,

monopolartigen Maßstäben oder Rationalitätstypen unterworfen und dadurch uniformiert bzw. nivelliert werden. (LYOTARD: Bsp. eines Inselarchipels, dessen einzelne Inseln mit ihrer je eigene Rationalität, Autonomie etc. nicht unter eine Metaregel gefasst werden können.

- Kritik:

1. das Bild einer klar abgegrenzten Rationalitätenlandschaft entspricht nicht der Realität: es gibt vielmehr Übergänge und Überlappungen, die Grenzen sind oft unscharf; außerdem gibt es zwischen den Positionen oft Dissens und Konflikt, was eine umgreifende vernünftige Vermittlungsinstanz notwendig macht, die Kommunikation ermöglicht und selbst nicht als eigene Rationalität zu fassen ist.

2. die Forderung, dem Widerstreit gerecht zu werden hat gerechtigkeits-theoretische Implikationen. Dennoch gilt im Bezug auf die generelle Anerkennung von Puralität: Bei aller Pluralität ist eine Gesellschaft genau dann Gesellschaft, wenn sie nicht plural ist (konsensuelle Anerkennung eines Kerngehalts – vgl. RAWLS und HABERMAS: Minimum an universeller prakt. Vernunft). Das postmoderne Insistieren auf Pluralität verschärft die von TAYLOR skizzierte Problemstellung, und diese lösen zu können.

Konklusion: Der christl. Glaube bewegt sich mit seinem modernen Engagement eigentl. In seinem ureigensten Element, da das Projekt der Moderne auf seine Wurzeln aufbaut. Es gilt, das Humanitätsziel der Offenbarung mit modernen Instrumentarien zu konkretisieren und zu präzisieren. Die christl. SE versteht sich daher nicht als Alternative (etwa wie der Kommunismus oder fundamentalistisch-islamische Staaten!!!), wohl aber als kritisches Korrektiv.

3. Katholische Soziallehre

- Beginn der Entwicklung einer katholischen Soziallehre mit *Rerum novarum* (1891), da vorher keine lehramtlichen Aussagen zu sozialen Themen.
- Grundzug der KS: *Gaudium et spes* 76: Die Kirche beansprucht im Sinne ihrer prophetischen Funktion auch gegenüber der Gesamtgesellschaft immer und überall das Recht, Humanität einzuklagen.

3.1 Die Entwicklung bis *Rerum novarum*

Die Kirche im 19. Jh.

- Frz. Revolution, Koalitionskriege, Ära Napoleon, Wiener Kongress: völlig veränderte und schwierige Situation für die Kirche. Zudem: die Ideen der Aufklärung, des Liberalismus wendeten sich auch gegen die trad. Gestalt der Kirche, ihrer Theologie und Rechtsstellung.
- Andererseits: Begünstigt wird die Erneuerung der Kirche durch die Romantik (Distanz zum kalten, analytischen etc. Rationalismus der Aufklärung und Betonung der Seele, des Mysteriums des Lebens, der Würde alter Traditionen und Sitten etc.).
- Im Anschluß an den Wiener Kongress stellt sich dem katholischen Klerus und den Laien die generelle Frage nach der grundsätzlichen Einstellung gegenüber der Moderne. Zwei polarisierende Tendenzen: liberal (für die Rezeption der Moderne) und ultramontan (über den Bergen, d.h. stark an Rom orientiert).

Liberal: Erneuerung der Theologie unter Berücksichtigung von KANTs und des

deutschen Idealismus, sprich: wissenschaftl. Dialog auf dem Niveau der Zeit, polit. Distanz zur Restauration und Nähe zu den Ideen der Menschenrechte, Wert der Religionsfreiheit und nicht zwingende Notwendigkeit eines Kirchenstaates, innerkirchlich für eine gewisse Pluralität und weniger Zentralismus (teilw. gallikanische und josephinische Motive), Interesse am ökumenischen Gespräch.

Ultramontan: aus den negativen Erfahrungen der Revolution und ihren Folgen (Kirchenverfugung, Enteignungen, Gefährdung des Papsttums) entgegengesetzte Konsequenz: antimodernistische Linie, straffe Zentralisierung und Vereinheitlichung, sowie die Erneuerung aus den Kräften der genuin kirchlichen Tradition. Theologisch: Neuscholastik, Streben nach einer einheitlichen Theologie / Philosophie, polit.: zunächst Restauration, Ablehnung des Liberalismus, dann Sicherung eines größtmöglichen kirchl. Einflusses durch Konkordate, Kirchenstaat zur Unabhängigkeit des Papstes, Ausschaltung zentrifugaler Kräfte durch maximale Zentralisierung.

- Die Entwicklung in Rom: lange Zeit keine Eingriff, dann erst unter GREGOR XVI. (†1846):
 - Massive Stellungnahme zugunsten des Ultramontanismus (Enzyklika *Mirari vos*, 1832). Fortgesetzt durch PIUS IX. (†1878) mit z.B. seinem *syllabus errorum*. (doktrinärer Umgang mit Fragestellungen der Moderne) .Schlussstein im 1. VATIKANISCHEN KONZIL (1869/70): Dogmatisierung des Jurisdiktionsprimats der päpstlichen Unfehlbarkeit. Dann: LEO XIII. (†1903), Verbindlichkeit der Neuscholastik mit *Aeterni Patris* (1879).
- **Konsequenzen** dieser Entwicklung:
 - Die autozentrierte kirchliche Distanz zum kulturellen und geistigen Leben der Zeit schränkte *einerseits* die Dialogfähigkeit der Kirche ein und bewirkte eine gewisse kulturelle Enge.
 - Andererseits* bewirkte sie eine Vitalität und eindeutig katholische Identität (geistige Heimat, „Bollwerk“, klare Orientierung), die auf die kulturkampfartigen Auseinandersetzungen antwortete.

Die soziale Frage:

- Beschränkung auf das Phänomen in Deutschland. Zwei bedeutende Phänomene für das Aufbrechen: 1. starker Bevölkerungswachstum (1800: 24Mio. gegen 56Mio. 1900), 2. unter dem Einfluß der frz. Revolution folgenreiche wirtschaftsliberale Weichenstellungen:
 - o Bauernbefreiung. Erhöhung der Agrarproduktion, Entstehung eines Landproletariats (da Wegfall der grundherrschaftlichen Versorgungspflichten), das in die Stadt drängt.
 - o Gewerbefreiheit: ökonomische Fortschritte, Verminderung der Handwerker da Verlust des sozialen Schutzes der Zünfte.
- in D ab 1780 Industrialisierungsprozess (erst Leichtindustrie, dann durch Eisenbahnbau in der Grundstoff- und Investitionsgüterindustrie). Statistik: um 1850 noch 55% erwerbstätige in der Landwirtschaft, von 2,9 Mio. Industrietätigen nur 100.000 Arbeiter. Der *Pauperismus* (Zuspitzung v.a. 1846/47, daher 1848 Revolution) hatte also Ursachen in der Agrarwirtschaft. Folge: Einsetzen der Industrialisierung, Ende des Jhs. D = Industriestaat.
- Von 1850–1913 Wachstumsrate pro Kopf Ø 1,6% (2,7 mal so viel wie 1850!). Dazwischen 2 Wirtschaftskrisen, 1873-79 dauernde Depression. Rasche Folge von Konjunktur- und Depressionsphasen.

- Die soziale Frage beginnt v.a. mit der durch die Industrialisierung bedingten Arbeiterfrage. V.a. problematisch: Situation der ungelerten Arbeiter (hilfsarbeiter, Tagelöhner, Frauen, Jugendliche). Strom vom Land in die Stadt: Überangebot an Arbeitskräften → daher: schlechte Bedingungen, niedrige Löhne, Arbeit lediglich als Ware. Arbeitszeiten (60^{er}) von 78 Wochenstunden, Wohnungselend, moralischer Verfall durch Promiskuität und Resignation.
- Vorläufer der kath. Soziallehre: Mainzer Bischof W.E. v. Ketteler (1811-1877). Praxis der Kirche: Caritas, Notlinderung (Ordensgemeinschaften, Vinzenzkreise, KOLPING, 1871 Zentrumspartei und christl Gewerkschaften [gebremst durch Sozialistengesetz] bereits mit strukturellem Ansatz). Generell aber Unvermögen, strukturelle bzw, systemische Probleme zu lösen.

Theoretische Ansätze

- die verstärkte ultramontanistische und antimodernistische Haltung der Kirche verhinderte eine Auseinandersetzung mit der Moderne (polit-wirtschaftl. Liberalismus, Nationalökonomie), bes. mit den Theorien Karl MARXs.
- Argumentationsfigur des „Sündenfallsyndroms“: gutartig katholisches mittelalterliche Ordnung, Reformation = Beginn des neuzeitl. Sündenfalls. Irrtümer der Moderne als Konsequenzen dieses Sündenfalls (Pauperismus, aufklärungsbedingte Entchristlichung).
- Schlüsselfigur der liberalen Tendenz frz. Priester F.R. de LAMMENAIS (†1854): sprach sich aus für eine „*innere Verbindung zwischen Katholizismus und dem gesunden Liberalismus*“ der nur auf Befreiung des Menschen ziele. Seit 1830 Hrg. Einer einflussreichen Zeitung: *L'avenir* (Motto: Gott und die Freiheit). Verurteilt von *Mirari vos* und verworfen von GREGOR XVI.. Bruch mit Rom. Dennoch Einfluß weit über F hinaus (1834 Werk: *Paroles d'un croyant* –europaweites Aufsehen).
- Unter diesem polit. Kurs standen der Kirche nur zwei theoretische Instrumente zur Verfügung: der sozialromantisch-konservative Ansatz und die Neuscholastik. Beide rekurrten antimodernistisch auf vormoderne Paradigmen. Theorieansätze:

ANTIMODERNISMUS Kritische Distanz zu Liberalismus und Sozialismus	SOZIALROMANTIK Berufsständischer Aufbau von Staat und Gesellschaft	NEUSCHOLASTIK Rekurs auf klass. Naturrecht
	Einfluss: Edmund BURKE (†1797), Kritik der frz. Revolution, gegen die Atomisierung der Gesellschaft Forderung einer organischen Formation (z.B. Erneuerung der Stände)	Bes. in Italien. Zentrum Piacenza. Vert.: BUZETTI, TAPARELLI, SORDI. Ziel: kompaktes phil.theol. System als Alternative zur Aufklärung, des dt. Idealismus, später Marxismus und Positivismus.

- frühe soz.kath. Denker MÜLLER (Ö), † 1829), BAADER (†1841). Schließlich HEGEL ins seiner Rechtsphilosophie (1821).
- Entgegen der heutigen negativen Bewertung drei Chancen des neuscholas-tischen Rekurses:
 1. die liberale Tradition differenziert formal-abstrakt die Begriffe Freiheit und Gleichheit, das klass. Naturrecht verdeutlicht die

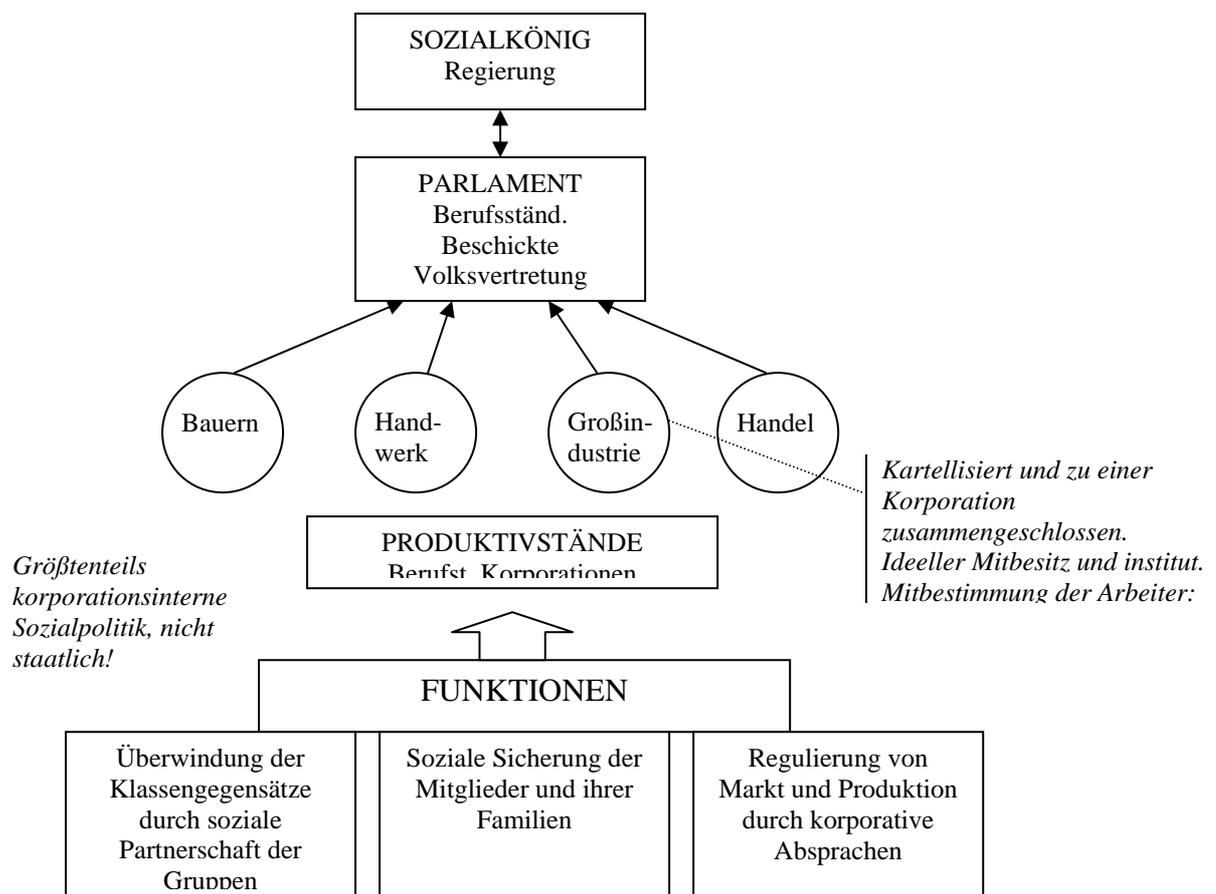
soziale Dimension der Menschenrechtsidee durch die Einf. Des material Unbeliebigen.

2. Rückbindung des ethisch-rechtlichen Argumentierens an den Begriff der Person: Würde des Menschen als leiblich-seelisch-geistige Einheit. (weder bloße transzend. Subjektivität, noch empir.-material. Animalität, kein Kollektivismus wie im Marxismus).
3. Erneuerung des Gemeinwohlbegriffs (*bonum commune*): Neudefinierung zu TvA.: Resultat solidarischer Kooperation.

- Nachteile der Neuscholastik: durch die generell antimodernistische Einstellung auch Abwertung legitimer und fortschrittlicher Motive der Moderne (Menschenrechte, Demokratie, Überwindung der Klassen etc.). Bsp. Für die Chancen: KETTELER (Predigt am 19.11.1848 im Mainzer Dom). Darin Ähnl. Mit F. LASSALLE (Idee der Produktivgenossenschaften).
- Bes. In D: Bildung des sog. Sozialrealismus. Ziel: sozialpolitische Temperierung des Kapitalismus. Zwei Linien:

Sozialromantisch-konservative Linie: berufsständische Ordnung

Vertreter: K.F.v. VOGELSANG (†1890, öst.-ungar. Journalist).



Sozialrealistische Linie:

- die sozialrealistische Linie für eine staatliche Sozialpolitik und lehnte sowohl die beginnende Nationalökonomie als auch den sozialistischen Kollektivismus ab. Ziel im Grunde genommen aus heutiger Sicht: Soziale Marktwirtschaft.
- Maßgebend für diese Denken: WINDTHORST († 1891), HERTLING (†1919), HITZE (†1921, Mitbegründer des Caritas-Verbandes 1897). Dieser Realismus

ergab sich aus der Nähe zur gläubigen Basis und verlieh dieser Linie wachsende Bedeutung.

Rerum novarum (1891)

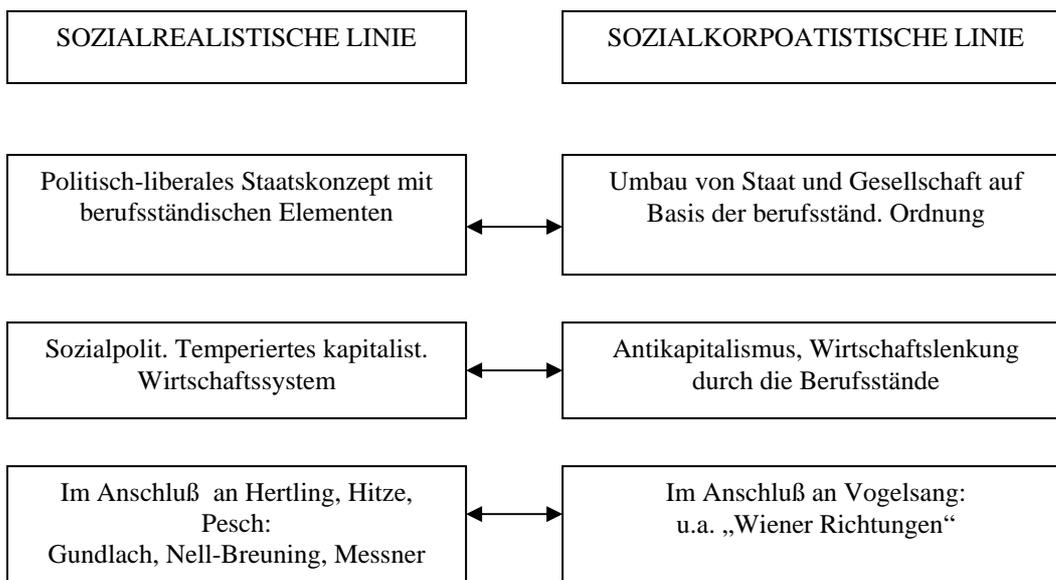
- vorbereitet durch Kardinal MERMILLOD (†1892, Lausanne-Genf-Fribourg), der bei Papst LEO XIII. ein Memorandum der *Union catholique d'études sociales et économiques à Fribourg* einreichte, das wichtige Unterlage diente.
 - Die Sozialenzyklika: neuscholastische Argumentationsform (lehramtliche Beurteilung der *res novae*. Inhalt:
 - o Gegen den Lösungsvorschlag des Sozialismus.
 - o Begründung des Privateigentums in der Wesensnatur des Menschen.
 - o Betonung der Eigenständigkeit der Familie gegenüber dem Staat.
 - o Aufruf zur Versöhnung der Klassen.
 - o Beschreibung der Aufgaben der Akteure
- Kirche – Stärkung der weltanschaulich-sittlichen und religiösen Gesinnung und karitatives Engagement. Anliegen: Sensibilisierung für Gerechtigkeit und Liebe (vorenthaltener Lohn als „Sünde, die zum Himmel schreit“).
- Staat – Ablehnung der Hoffnung auf Selbstheilung des Marktes und gegen kath. Tendenzen, die jeglichen staatlichen Eingriff ablehnten. Förderung des Gemeinwohls (Schaffung günstiger wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen, Schutzmaßnahmen zugunsten der Arbeiter z.B. durch faire Arbeitsverträge, bes. auch Schutz der Frauen und Kinder, Forderung der Sonntagsruhe, Förderung der Eigentumsbildung etc.
- Arbeiterschaft – Organisation zu Arbeitervereinigungen. Dieses Recht steht ihnen naturrechtlich zu! Verteidigung der Koalitionsfreiheit. Zwei ziele: Hebung des Lebensstandards der Arbeiter und gesundes Verhältnis zwischen Arbeitern und Lohnherren.
- Enzyklika entspricht eher dem sozialrealistischen Reformkurs, ohne aber die VOGELSANGSche berufsständische Reform zu verurteilen

3.2 Von *Rerum novarum* bis zum II. Vaticanum

Die Entwicklung bis *Quadragesimo anno* (1891-1931)

- *Rerum novarum* verstärkte in D den Aufbruch des katholischen Verbände-wesens. 1913: 1/3 aller katholischen Industriearbeiter in diesen Vereinen organisiert (Publikationsorgane, gemeinsame Kassen etc.). Bsp.: Volksverein für das katholische Deutschland (Mönchengladbach) Bildungsinstitut zur Führungsschulung der Vereine.
- Seit der ersten christl. Gewerkschaft (1894) Gewerkschaftsbewegung bedeut. Aufschwung. 1914: 14% der Mitglieder der „Freien“ (=sozialdemokratischen Gewerkschaften). Behindert durch den innerkatholischen Gewerkschaftsstreit: integralistisch (Fachabteilungen von Klerikern geleiteter Arbeitervereine) orientierte gegen christl. Gewerkschaften (Laienorganisationen, offen für Evangelische).
- 1. Weltkrieg: Rückschlag. Erneuerung in der Weimarer Republik. Resistenz des katholischen Milieus gegen das Vordringen des Nationalsozialismus (Geschichtl. Wurzeln: Gleichberechtigungs- und Emanzipationskampf der Katholiken, Freiheitskampf der kath. Kirche, Bemühung für Reformen gegen die eher evangelische Bourgeoisie, „Anti-Establishementzug“).
- Die Theorieentwicklung. Bedeutendste Vertreter: HITZE, PESCH s.j., GUNDLACH s.j., NELL-BREUNING s.j.

Der Streit um die sozialkatholische Einheitslinie



- sozialrealistische Linie: es gibt keine gangbare alternative zum System, daher Temperierung des Kapitalismus durch Sozialreform. (Kerngedanke PESCH: „Solidarismus“). Zentral: institutionalisierte Mitbestimmung der Arbeiter
- sozialkorporatistische Linie: geprägt durch Erfahrungen der Weltwirtschaftskrise 1929 und die Umbrüche in Russland 1917 und Italien 1922: Infragestellung des gegebenen Wirtschafts- und Politiksystem. Tendenz: Überwindung des Kapitalismus, Weiterführung von VOGELSANG. Verbindung sozialromantischer und marxistischer Motive (Einschränkung des Wettbewerbs, radikale Rückbindung des Eigentumsrecht an die Arbeitswertlehre, Arbeit als einzige Einkommensquelle etc.).

Auch bischöfliche Stellungnahmen vermögen nicht, eine Einheitslinie herzustellen.

Quadragesimo anno (PIUS XI., 1931)

- 40-jähriges Jubiläum zu *Rerum novarum*. In der Vorbereitung wichtig: „Königswinterer Kreis“, zu dem auch Oswald v. NELL-BREUNING gehörte.
- Aufbau: 3 Teile
- 1. Lob der innerkirchl. Auswirkungen der Enzyklika. (z.B. „Durchdringung der Arbeiterschaft mit christl. Geist“, „volkserzieherische Arbeit“, „zahlreich Selbsthilfeeinrichtungen etc.)
- 2. Erörterung der Zuständigkeit der Kirche: Alles, „*was auf das Sittengesetz Bezug hat.*“

5 Themenkreise:

- o *Eigentum*: Sondereigentumsrecht als natürliches Recht. Betonung seiner Doppelseitigkeit: individuelle und soziale Seite (Vermeidung des Individualismus und Kollektivismus).
- o *Kapital und Arbeit*: beide sind aufeinander angewiesen und verdanken ihren Ertrag ihrem Zusammenwirken. Gleichzeitige Ablehnung der „liberal-manchesterlichen“ Theorie (Kapitalakkumulation nur beim Kapitalbesitzer) und der Theorie wonach alle Überschüsse dem Arbeiter gebühren. Stattdessen: die ständig wachsende Güterfülle muß

- im Sinn der Gemeinwohlgerechtigkeit dem allgemeinen Nutzen dienstbar gemacht werden.
- *Entproletarisierung des Proletariats*: die Arbeiter sollen in die Lage versetzt werden, selbst Eigentum (wirtschaftl. Rückhalt) zu bilden.
 - *Lohngerechtigkeit*: Forderung nach gerechten Lohnverträgen. „Gerecht“ = Orientierung am Lebensbedarf des Arbeiters und seiner Familie, Lebensfähigkeit des Unternehmens, allgemeine Wohlfahrt. Begrüßt eine „gewisse Annäherung des Lohnverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis“ (Mitbesitz und Mitverwaltung und irgendeine Art der Gewinnbeteiligung).
 - Neue Gesellschaftsordnung: Zuständereform (**in 79: Subsidiaritätsprinzip**) und Sittenbesserung.
- Zudem Äußerungen über
- *Berufsständischen Ordnung*: Ziel muss die einträchtige Zusammenarbeit der Stände sein. Ziel: Interessensausgleich zwischen Kapital und Arbeit (Dabei Abgrenzung zu Mussolinis Korporationenstaat – Anlass zu vielen Missverständnissen).
 - *Wettbewerb*: Wettbewerbsfreiheit berechtigt und von zweifellosem Nutzen, aber unmöglich einziges Regulativ. **„Höhere und edlere Kräfte müssen es sein, die die wirtschaftliche Macht in Strenge und weise Zucht nehmen: die soziale Gerechtigkeit und die soziale Liebe...“ (88)**
3. zum Kapitalismus: nicht zu verdammen, sondern seine Fehlentwicklungen (z.B. die Vermachtung der Wirtschaft durch die Selbstaufhebung des Wettbewerbs, die staatliche Hoheit als „*willenlos gefesselte Sklavin selbstsüchtiger Interessen*“.)
- zum Sozialismus: egal ob als Lehre oder als geschichtliche Erscheinung: immer unvereinbar mit christlicher Lehre.
- Außerdem: zur sittlichen Erneuerung, eng verbunden mit der Zuständereform.

Unmittelbare Rezeption der Enzyklika: Enttäuschung. (auch bedingt durch baldige Machtergreifung des NS). Dennoch: für die Theorieentwicklung von eminenter Bedeutung. (*Rezeption auch mit dem Experiment des christl. Ständestaates des öster. Bundeskanzlers DOLLFUSS 1934 – die „Maiverfassung“ entspricht jedoch nicht dem Geist der Enzyklika und scheiterte*)

Von *Quadragesimo anno* bis zum II. Vaticanum

- nach dem 3. Reich und dem zweiten Weltkrieg nach 1949 in der BRD: kraftvolle Erneuerung des kirchlichen Lebens. Restaurative Charakter des Katholizismus. Erneuerung des kath. Milieus. Triumphalistisches Erscheinungsbild (Charisma Pius XII.). Lehre = geschlossenes Weltbild, legitimiert durch das Scheitern der früheren Konkurrenten (Kommunismus und totalitäre Systeme). Das neue Grundgesetz maßgeblich von Katholiken geprägt (CDU / CSU orientieren sich an der kath. Soziallehre, vgl. auch MÜLLER-ARMACK). GABRIEL 1996: kath. Soziallehre als „offizielle Staatsphilosophie“.
- Theorieentwicklung der Zeit: Tendenz zur Vereinheitlichung.
 - 3 Gründe:
 - 1. die Idee der berufsständischen Ordnung wurde bedeutungslos (passt nicht in die Nachkriegs-Wirtschaftslage, negative Erfahrungen des Korporatismus in Ö, I, Sp. Außerdem: Die von PESCH und folgend NELL-BREUNING und

GUNDLACH initiierte Solidarismustradition (Tarifautonomie und Tarifpartnerschaft) erwies sich als effizienter.

2. die Enzyklika *Quadragesimo anno* bot in ihrer Rezeption wichtige lehramtliche Klarstellungen (v.a.: bedingtes JA zur kapitalistischen Wirtschaftsweise).

3. zahlreiche Stellungnahmen PIUS XII., so z.B. seine Weihnachtsbotschaft 1944, in der er sich hoffnungsvoll über Demokratie äußert.

- Bedeutendste Werk der Sozialethik: 1949 *Das Naturrecht* von MESSNER (österr., † 1984)

Johannes XXIII. und das II. Vaticanum

- **Johannes XXIII.** (1958-1963) brachte mit seinem Enzykliken *mater et magistra* (1961- wirtschaftseth. Fragen) und *Pacem in terris* (1963 – polit. Ethik) das Ende der Neuscholastik in der Sozialverkündigung.
- An die Stelle des stark akademisch geprägten Denkstils tritt einer stärkerer erfahrungsbezogener und lockerer Stil; weniger doktrinär und dialogorientiert.
- Ursache: Johannes XXIII. ließ sich hauptsächlich von frz. (CHENU, LEBRET) und ital. (BIGO, PVAVN) beraten. Kritik: zwar positive Aufnahme durch den angenehmen essayistischen Stil, aber deshalb Unschärfe und Schwächen in der Argumentationsform.
- Wichtige Akzentsetzungen:
 - o zur Menschenrechtsidee: positiv befürwortet und rezipiert. Beendigung des Konflikts zwischen dem modernen Menschenrechtsdenken und kirchlichem Lehramt seit *Mirari vos*.
 - o Angesichts der Entkolonialisierung und der aufbrechenden globalen Entwicklungsproblematik Betonung des universalen Gemeinwohls und der Entwicklungshilfe, der internat. Solidarität.
 - o Mitbestimmungsmotiv im Wirtschaftsprozess.
 - o Angesichts des Kalten Krieges wird das Wettrüsten verurteilt und die Abrüstung gefordert.
 - o Forderung einer universalen politischen Gewalt im Rahmen einer subsidiär geordneten Staatengemeinschaft.
- **II. Vaticanum:** erarbeitet in der Pastorkonstitution *Gaudium et spes* eine Art Zusammenfassung der kath. Soziallehre.
 - o Eingbracht vom brüsseler Card. SUENENS.
 - o **Theolog. Wende:** Soziallehre vorher als philos. Disziplin verstanden (resultierte aus dem neuscholast. Rekurs auf die *lex naturalis*: Erklärte durch natürliche Vernunft). *Gaudium et spes*: Verständnis aus einer theol. Anthropologie und aus der sozialen Dimension der Offenbarung heraus. → kath. Soziallehre als dezidiert christl. Und theologisch fundierte Ethik; im Dialog mit der Welt von heute.
 - o Gliederung GS: *Einleitung* (Verhältnis Welt-Kirche u. Veränderungen), *Teil 1* (christl. Anthropologie – christl. Sicht der menschl. Gesellschaft – Fortschritt und Autonomie der ird. Wirklichkeiten – Wachstum der Reiches Christi in der Welt von heute als Aufgabe Christi), *Teil 2* (Tour d'horizon der zentralen Teilsysteme der Gesellschaft).
- weitere Erklärungen: **Dignitatis humanae: Religionsfreiheit als Menschenrecht.** (Distanzierung der bis zu PIUS X. geltenden Lehre und vom kult. Antimodernismus).

3.3 Die Zeit nach dem II. Vaticanum

Entwicklungslinien

- Aggiornamento: bewirkt Erneuerung der Theologie, der Liturgie und Theologie, ökumen. Dialog. Allerdings: keine strukturelle Erneuerung der Kirche: bald gewisse Ernüchterung. Historische Konstellation dieser Zeit:
- 1968: Modernisierungsschub ausgehend von Studenten. Forderung: Emanzipation gegenüber der strukturkonservativen und am Wirtschaftswunder orientierten Gesellschaft. Dabei: Rekurs auf MARX und FREUD. Ideologisierung des öffentlichen Lebens. Fortschrittsbewusstsein vieler Intellektueller mit linker Tendenz. Bspe.: gegen den „staatsmonopolistischen Kapitalismus“, gegen trad. Autoritätsstrukturen an Uni, Familie, gegen den „Neoimperialismus“, für Demokratisierung aller Lebensbereiche, sexuelle Befreiung, Aufarbeitung der faschistischen Vergangenheit, stark antireligiös geprägt.

Nachhaltige Folgen: Enttraditionalisierung, Individualisierung. Bedeutung für die Kirchen in D: große Rückschläge (Austritte, Auflösung des trad. Kath. Milieus, auch innerkirchlich Tendenz zur Individualisierung. Abruptes Ende der katholischen Soziallehre. → Krise:

- o in den Augen der 68er-Bewegung galt die kath. Soziallehre als systemstabilisierende und insofern als reaktionäre Ideologie im Widerspruch zum Ruf nach Emanzipation.
- o Eindruck, die Zielsetzungen der kath. SL seien in den diversen Varianten der soz. Marktwirtschaft umgesetzt. Mit dem erreichten Wohlstand und dem hohen soz. Niveau verlor das Anliegen der Sozialreform an Aktualität. (wenn auch z.B. der Familienlastenausgleich noch nicht befriedigend realisiert waren.
- o Teils angeregt durch 86er auf hohem Niveau ethische Diskussion, in der es jedoch der Kirche nicht gelingt einzusteigen. → Versuche der Neuansätze.

Politische Theologie

- Hauptvertr. In der dt. Theologie: kath. J.B. METZ, evang. J. MOLTMANN, D. SÖLLE. Wir folgen METZ.
- Histor. Zusammenhang: theologische Rezeption der Interdependenz von Theorie und Praxis, die von MARX im hist. Materialismus (Basis-Überbau-Schema, „Das Sein ^{Praxis} bestimmt das Bewusstsein ^{Theorie}.“) thematisiert wurde.
- Die polit. Theologie will also „Theologie unter dem Primat von Praxis“ sein; konstitutive Bedeutung der gesellschaftlichen Tragweite des Glaubens.
- METZ' Definition, springende Punkte:
 - o Glaube ist praktisches Engagement für das Subjektwerden aller in einer schlechthin universalistischen Perspektive (Aufnahme des neuzeitl. Befreiungsmotivs).
 - o Erinnerung und Erzählung als fundamentale Kategorien „*der Vergewisserung und Rettung von Identität in den geschichtlichen Kämpfen und Gefährdungen*“ (v.a. *memoria passionis, mortis et resurrectionis Iesus Christi*). Insofern „gefährliche“ Erinnerung, als es sich gegen jede systemische Verfestigung wendet.
 - o Dabei erwartet die polit. Theologie kein Reich Gottes auf Erden, sondern weiß, dass die ganze Geschichte im eschatologischen Vorbehalt Gottes steht.
- auf diesem Hintergrd. Kritisiert METZ :

- die Privatisierung der Religion (Privatismus verkennt die gesellschaftl. Bzw. polit. Dimension des Glaubens).
- Das Kirchenverständnis muss theolog. neu gewendet werden: sie muss das Subjektwerden der Gläubigen durch die Rücknahme der Autoritätsstrukturen ermöglichen und sich auf ihre gesamtgesellschaftliche Rolle besinnen. „*Kirche muß sich verstehen und Bewährten als öffentliche Zeugin und Tradentin einer gefährlichen Freiheitserinnerung in den „Systemen“ unserer emanzipatorischen Gesellschaft.*“
- Von daher Kritik der trad. kath. Soziallehre: auch hier „apologetisches Syndrom“: Heraushalten der theolog. und christl. Substanz aus der gesellschaftlichen Auseinandersetzung.
- in der Folge: Polarisierung zwischen politischer Theologie und kath. Soziallehre. Charakterisierung: zwar hat die polit. Theologie aus dem Vorverständnis der Moderne heraus die soziale und praktisch-politische Dimension der Offenbarung aufzeigen können, allerdings zeigte sich in der Konkretisierung, dass das philosophische Problembewußtsein und die Präzisierung unerlässlich sind. Problem: polit. Theologie erschwert durch ständige theol. Sprachspiele den Diskurs. Es braucht eine anwendungsorientierte Sozialethik.

Theologie der Befreiung

- entstanden in den 60^{er} Jahren in Lateinamerika. Niederschlag in den Dokumenten der II. Generalversammlung des lateinamerikanischen Episkopats (CELAM) in Medellin (1968).
- Erster system. Entwurf: Gustavo GUTIERREZ (*Theologia de la liberación*). Hauptvertreter: ASSMANN, BOFF, DUSSEL, HINKELAMMERT, SOBRINO.
- Anspruch: kontextuelle Theologie aus der Perspektive der Unterdrückten.
- Vermittlungsebenen:
 1. „Sehen“: Analyse der konkreten Situation (problem. Frage nach der Korrektheit – Kompetenz der Sozialwissenschaften!)
 2. „Urteilen“: Interpretation der Sozialanalyse im Licht der theolog. Tradition der Kirche und des Wortes Gottes.
 3. „Handeln“: soll zu konkretem gesellschaftsveränderndem, befreiendem Handeln führen.
- Oft rezipierte die Befreiungstheologie wesentliche Elemente der Klassenanalyse und Kapitalismuskritik des Marxismus und entwickelte Dependenztheorien. Allerdings: unzureichende Erklärungsmuster, da sie nicht der Komplexität gerecht werden, zur Abkoppelung tendieren und damit die eminente Rolle der Politik übersehen.

Neuansätze

- im Laufe der 80er Jahre (v.a. nach dem Wendejahr 1989) Bedeutungsverlust der polit. und Befreiungstheologie.
- Drei Impulse blieben erhalten:
 1. Glaube und Offenbarung besitzen eine soziale Dimension (vgl. Gaudium et spes und die Rezeption)
 2. Die Dialektik von Theorie und Praxis wird sozialetisch ernst genommen. Sozialetische Theorie ist immer kontextual.
 3. Die Subjektstellung des Betroffenen rückt in den Blick. Keine monologische, mehr diskursive Problemlösung (HABERMAS, K.-O. APEL).

Rezeptionen:

1. BÜCHELE: er setzt auf das Veränderungs- und Problemlösungspotential des binnenkirchlich-kontrastgesellschaftlichen Glaubens in Gemeinden, Regionen und in der Weltkirche. Aus der Mitte des Glaubens „komponierendes Handeln“, „komponierende Ethik“ im utopischen Horizont des eschatologischen Reichs. Entwicklung in „zwei Entwicklungssträngen“: „beim Leben der christlichen Gemeinden als Kontrastgesellschaft“ und „beim Dienst der Kirche an der Gesamtgesellschaft“. Damit will diese Ethik zugleich die kontrastgesellschaftliche Pluralität und gemeinsames gesamtkirchliches Ethos verbinden.
2. HENGSBACH (gem. mit EMUNDS und MÖHRING-HESSE). Christl. Gesellschaftsethik als „ethische Reflexion politischer Glaubenspraxis“. = praxisbegleitende Funktion. Zwei Reflexionsweisen: theologisch-hermeneutisch und sozialanalytisch.
3. Tendenz, christl. Sozialethik als Ethik sozialer Bewegungen zu begreifen. Praxeologische Konzeption. Vorwurf, hintergründiges Problem: Warum soll sozialethische Reflexion die aktuellen Probleme nur insofern betrachten, als sie Christen in ihrer Glaubenspraxis betrifft?

Lehramtliche Texte

Gesamtkirchlich:

Rerum novarum	1891	Enzyklika	LEO XIII.
Quadragesimo anno	1931	Enzyklika	PIUS XI.
Pfingstbotschaft	1941	Ansprache	PIUS XII.
Weihnachtsbotschaft	1944		
Mater et Magistra	1961	Enzyklika	JOHANNES XXIII.
Pacem in terris	1963		
Gaudium et spes	1965	Pastoralkonstitution	II. Vaticanum
Populorum progressio	1967	Enzyklika <i>„Entwicklung ist der neue Name für Frieden“.</i>	PAUL VI.
Octogesima adveniens	1971	Apost. Schreiben	
De iustitia in mundo	1971		Weltbischofssynode
Evangelii nuntiandi	1975	Apost. Schreiben	PAUL VI.
Laborem exercens	1981	Enzyklika <i>Personale Dimension der Arbeit, gegen eine ökon. Instrumentalisierung des Menschen und Vorrang der Arbeit vor dem Kapital.</i>	JOHANNES PAUL II.
Libertatis nuntius	1984		Glaubenskongregation
Libertatis conscientia	1986		
Sollicitudo rei socialis	1987	Enzyklika <i>Kritik des Gegensatzes zw. dem liberal-kapitalist. (Gier nach Profit) und marx-kollekt. (Gier nach Macht) Block. Sie sind „Strukturen der Sünde“. (nimmt ein befreiungstheologisches Motiv auf).</i>	JOHANNES PAUL II.
Centesimus annus	1991	Enzyklika <i>Zum Ende des « realen Sozialismus ». Problem des Konsumismus und Verhältnis von Freiheit und Wahrheit.</i>	

Teilkirchlich (mit überregionaler Bedeutung):

Die Kirche in der gegenwärtigen Umwandlung Lateinamerikas	1968	<i>Leidenschaftlicher und massiver Aufruf zu mehr Gerechtigkeit im Anschluß an Gaudium et spes, populorum progressio und befreiungstheologische Motive.</i>	Lateinamerik. Bischofkonferenz
Die Evangelisierung Lateinamerikas in Gegenwart und Zukunft	1979	<i>Basisgemeinschaften als Brennpunkte der Evangelisierung, Motoren der Befreiung und Entwicklung, Vorrangigkeit der Option für die Armen</i>	
Die Herausforderung des Friedens	1983	<i>Kontext: Kalter Krieg, Wettrüsten und Atomwaffen. Verfasst nach breitem gesellschaftl. Und polit. Diskurs</i>	USBC
Gerechtigkeit schafft Frieden	1983		DBK
Wirts. Gerechtigkeit für alle: Kath. Soziallehre und amerik. Wirtschaft	1986		USBC
Sozialhirtenbrief	1990	<i>Interessant wg. der Genese: breite öffentl. Diskussion</i>	ÖBK
Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit	1997	<i>Zentral: Massenarbeitslosigkeit und Krise des Sozialstaates</i>	EKD und DBK

3.4 Exkurs: Evangelische Sozialethik

- auch hier: Impuls aus der sozialen Frage des 19. Jhs. Z.B. J.H. WICHERN
- drei theoriegeschichtl. Unterschiede:
 1. das Evangelische war der Moderne gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen. (Ambivalenz: keine „Ungleichzeitigkeit wie im Katholizismus“, andererseits oft unkritische Rezeption“).
 2. Kath.: Einheitslinie angestrebt. Evang.: Pluralismus.
 3. Anstatt Ultramontanismus landeskirchliches- bzw. landesherrliches Regiment.
- Drei Ansätze prägend:
 - o Der liberale (Kulturprotestantismus), bedeutsam v.a. zw. 1918 und dem 1. Weltkrieg. TROELTSCH: Ziel: „Kultursynthese“ von Moderne und Religion. Aufgrund der Ausdifferenzierung der Teilsysteme Unmöglichkeit einer eigenständigen christl. Sozialethik, eher: Reduktion des Glaubens auf das ethische Engagement. Vertreter im „Evangelisch-sozialen Kongreß“ (Gegr. 1890): v. HARMACK, TROELTSCH; NAUMANN, WEBER
 - o Der christologische (hauptsächl. reformatorisch). Aus der dialekt. Theologie (BARTH, BULTMANN). Christl. Sozialethik darf ausschließlich in der Offenbarung gründen! Auch das „weltliche Leben“ ist der Königsherrschaft Christi unterworfen.
 - o Der ordnungstheologische (hauptsächl. lutherisch). Vertr.: ALTHAUS, ELERT, KÜNNETH, THIELICKE. Brufung auf die „Zwei-Reiche-Lehre“ LUTHERs. Unterscheidung zweier „Regimenter“: linke Hand Gottes für

das leibliche, irdische, zeitliche Leben und die rechte Hand für das geistliche, zum Glauben führende Leben.

- seit 1968 Relativierung der Kontroverse zwischen diesen Positionen. Seitdem: ökumen. Gespräch. Weitgehende Ähnlichkeiten in der politischen und Befreiungstheologie. Den Öffentlichkeitsauftrag nehmen die Kirchen wahr durch EKD: „Denkschriften“ und DBK „Sozialdokumente“.

3.5 Perspektiven

- Unterscheidung zweier Aufgaben:
 - o Die Kirche hat binnenkirchlich zur Entwicklung eines sozialen Ethos der Gläubigen beizutragen und sie paränetisch zu sozialem Engagement aufzufordern. Das Ethos: Mischung aus theolog. Hermeneutik und Kompetenz in autonomen Sachbereichen.
 - o Die Kirche nimmt gesamtgesellschaftlich eine prophetische Funktion wahr, indem sie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene Humanität und Gerechtigkeit einklagt.
- dies entspricht einem Prozess dynamischer Kontinuität: kritische Aneignung der Tradition, ständige Aktualisierung des Problembewusstseins, Anwendung des Subsidiaritätsprinzips.
- Es bilden sich drei Gruppen von Akteuren in diesem Prozess aus:
 1. Gläubige als Basis. Öffentliche Artikulation der teilkirchlichen Erfahrung.
 2. die Wissenschaftler: interdisziplinäre Theoriebildung.
 3. Träger des kirchl. Lehramts: Übersetzung der teilkirchl. Pluralität in eine gesamtkirchliche Soziallehre.

4. PRINZIPIEN

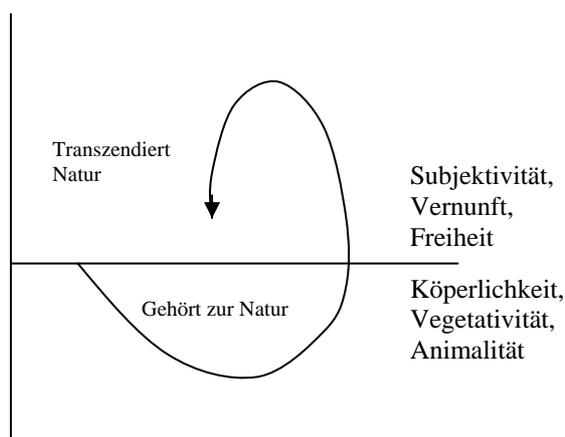
Berücksichtigung dreier Motive: 1. Aneignung der Tradition durch Nutzung ihres Problembewusstseins – 2. Bezugnahme auf kirchl. Äußerungen – 3. Berücksichtigung des aktuellen Modernitätsdiskurses.

4.1 Personalität

- Begriff: lat. Persona = Maske des Schauspielers, die Rolle. Dann Kontext: christl. Trinitätstheolog. Kontroversen. BOETHIUS: „*persona est naturae rationalis individua substantia.*“

5 Aspekte

1. Geist in Leib



2. Mit-Sein

Mensch ist einerseits bei sich seiendes, individuelles Subjekt, aber zugleich notwendigerweise ein Mit-sein mit anderen Menschen. Personalität nur als Vermittlung von Individualität und Sozialität. FICHTE: „nur unter Menschen ein Mensch“. Klass. Paradigma dafür: die Sprache.

3. Moralisches Subjekt

Der Mensch geht nicht in seiner natürlichen Determination auf, sondern kann sich aus vernünftiger Motivation selbst zur Praxis bestimmen. Selbstzweckhaftes, zur Autonomie fähiges Wesen, das in Freiheit und Verantwortung steht. (Vgl. KANT).

4. Transzendenz

Transzendierung der unmittelbaren Lebenszusammenhänge (z.B. auf den Tod hin), Frage nach dem Ursprung und Sinn des Lebens. Suche nach Orientierung und Existenzerschließung. Daher aus christl. Sicht: der Mensch ist existential religiös.

5. Sünde

Vgl. GS 13: der Mensch erfährt sich als auch zum Bösen geneigt. Individuelle Person – persönliche Sünde, soziale Interaktion – Strukturen der Sünde.

Individualität und Sozialität

die Grundproblematik der Sozialethik resultiert aus der Verschränkung von Bei-sich-Sein und Mit-Sein.

Themen der SE-Problematik:

Existenzielle Zwecke. (Begriff: J. MESSNER, *Das Naturrecht* 1950.). Der Mensch hat teleologische Grundbewandtnis, d.h. er ist auf Zwecke hingeadordnetes Bedürfniswesen. Diese Bedürfnisse (Interessen) verfolgt er im Gegensatz zum Tier vernunftgeleitet durch Arbeit. Zwecke: Selbsterhaltung und familiäre Bezüge, ökonom., kulturelle, religiös-kultische..

Sozialität. Aus der Trad. des Aristotelismus: der Mensch als Individ. nicht autark, sondern bedarf „um des bloßen Lebens willen“ und „um des guten Lebens willen“ Gemeinschaft. Stärkstes Paradigma: Angewiesenheit des Kleinkindes auf Beistand. Der Mensch kann seine in Freiheit aufgegebene Humanität nur in Kooperation und Kommunikation mit anderen Menschen verwirklichen.

Anerkennung und Menschenrechte. Nach HÖFFE: wechselseitige Anerkennung und Zuerkennung von Rechten bzw. Pflichten als Grundbedingungen des Menschseins (vorpositiver „transzendentaler Tausch“).

Positivierung und Staat. Notwendigkeit einer effektiven Garantie der Grundbedingungen des Menschseins. Geschieht durch den Staat als polit. Herrschaftsverband (WEBER). Der Mensch ist von Natur aus politisches Wesen (ARISTOTELES: zōon politikón: der Staat als Vollendung der Autarkie, TvA „secundum suam naturam est animal politicum, vgl. GS).

Klugheit und Moral. Zwei Hinsichten:

1. Ratschlag der Klugheit. Anerkennungsverhältnisse und Positivierung liegen in jedermanns Interesse (vgl. moderne Vertragstheorien). Nach KANT: Klugheit als egoistisch-vorteilsorientierte Rationalität. Diff. (!) zu ARIST: und TVA: Klugheit als Kardinaltugend. Nie alleine zur Moralbegründung ausreichend, da es eher zu Verletzungen kommt..
2. Moralischer Imperativ. Kategorische (d.h. unabhängig von Vorteilserwägungen!) Anerkennung der Würde der Person. Vgl. Goldene Regel. „Was Du nicht willst was man Dir tue...“, bibl. Gebot der Nächstenliebe, vgl. KANT Kategorischen Imperativ, der zum Rechtsimperativ führt, Idee des „Reichs der Zwecke“. Letztlich: DAS Legitimationskriterium für eine Rechtsordnung.

Der menschenrechtliche Status der Person

- seit dem modernen Vernunftrecht: nur noch Beschränkung auf Fragen der Gerechtigkeit (Frage nach dem guten Leben: Privatsache).
- Konkret: Wirklichkeit der ausdifferenzierten Freiheit. Möglichkeit, die innere Freiheit in äußere Handlungsfreiheit umzusetzen.
- Eine grundrechtliche Positivierung in einer Rechtsordnung muß zwei Dinge beachten:
 - o Gewährleistung eines Maximums an gleicher subjektiver Handlungsfreiheit.
 - o Eine Freiheitsbeschränkung ist nur um der Freiheit willen legitim.

Differenzierung der Menschen- bzw. Grundrechte.

Freiheitsrechte. Abwehrrechte (*status negativus*). Schutz vor Eingriffen in die äußere Freiheitssphäre. Einklagbarkeit von Rechten, das Individuum als Rechtsperson.

Bürgerrechte. Über die Freiheit hinaus noch politische Autonomie. Als Staatsbürger auch Autor des Rechts. Mitwirkungsrechte (*status activus*) → nur Demokratie kommt in Frage!

Soziale Rechte. Es wird faktisch-material die Chance eingeräumt, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Anspruchsrechte (*status positivus*), v.a. soziale Grundrechte in Form von wirtschaftlich- sozialen und kulturellen Rechten.

Globale Sicht. Probleme: 1. Spannung zw. den einzelnen stati, 2. Problem der Interkulturalität: Verdacht des Eurozentrismus. Nicht gerechtfertigt, da Rekurs auf das ganze Menschengeschlecht. Daher ist dieser Vorwurf oft eine Immunisierungsstrategie von totalitären Regimes. Eigtl. einfach: Kombination einer anthropologischen Gegebenheit und einer elementaren moralischen Einsicht, ja Evidenz!

Anthropozentrik?

- im Zuge der ökolog. Neubesinnung verstärkte Sensibilisierung für Naturschutz. Aufkommende Frage: Ist es legitim, den ethischen Ansatz am Menschen festzumachen? So Z.B. SINGER anthropozentr. „Speziesmus“. Alternativen: Pathozentrik (alle Empfindenden), Biozentrik (aller Lebewesen), Physiozentrik (der ganzen Natur).
- Christl. Stellungnahme:
 - o Mensch ist Abbild Gottes = Sonderstellung, ihm wird das *dominium terrae* (Gen 1,28) übertragen.
 - o Dies impliziert: Ehrfurcht vor dem Schöpfer, daher vor dem Erschaffenen. Die Bibel betont oft die Gemeinschaft alles Erschaffenen.
- Im Kontext der Mitgeschöpflichkeit zwei notw. Anthropozentrische Hinsichten:
 - o Nur der Mensch ist ein moralfähiges Wesen. Er allein kann die Wahrung der Schöpfung verantwortlich als eine Aufgabe begreifen.
 - o Christl.: kein Zweifel an der prinzipiellen Vorrangigkeit des Menschen. Zwar besitzen auch Tiere einen ontologischen Eigenwert, sie fallen aber unausweichlich unter das moralische Verantwortungskalkül des Menschen.

4.2 Solidarität

- zum Begriff PESCH rekuriert auf die frz. Solidarismustrad. des 19. Jhs., GS definiert es nicht präzise. Erst JOHANNES PAUL II. spricht von einem „Prinzip der Solidarität“ und definiert es so: *“die feste und beständige*

Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und eines Jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind.“ (Sollicitudo rei socialis 1987).

- **Differenzierung des Begriffs:** (vom lat.: *solidus* = dicht, fest, gediegen, ganz). Anwendungsbereiche: „Solidarschuld“, „Solidargemeinschaft“, umgangssprachlich: wechselseitiges Füreinanderstehen.
- Das Solidaritätsprinzip als Gegenstück zum Personalitätsprinzip: Verpflichtung zu einer sozialen Kooperation. Ziel: menschenrechtl. Status der Person für alle gewährleisten; auch hier global-menschheitl. Perspektive.
- Zwei Unterscheidungen:
 - o zw. der Ebene der Gerechtigkeit (Rechtspflichten) und der des guten Lebens (Tugend- bzw. Liebespflichten).
 - o zw. sozialetheischer und individualethischer Sicht.



Die Unterscheidung von sozial- und individualethischer Sicht (besonders wichtig angesichts der modernen Ausdifferenzierung der Teilsysteme – vgl. HOMANN).

HABERMAS : „Das Recht speist seine sozialintegrative Kraft letztlich aus den Quellen der gesamtgesellschaftlichen Solidarität.“ Die in „rechtlichen Strukturen aufbewahrte“ Solidarität ist aber wesentlich regenerationsbedürftig und insofern „die eigentlich gefährdete Ressource.“

Das Gemeinwohl

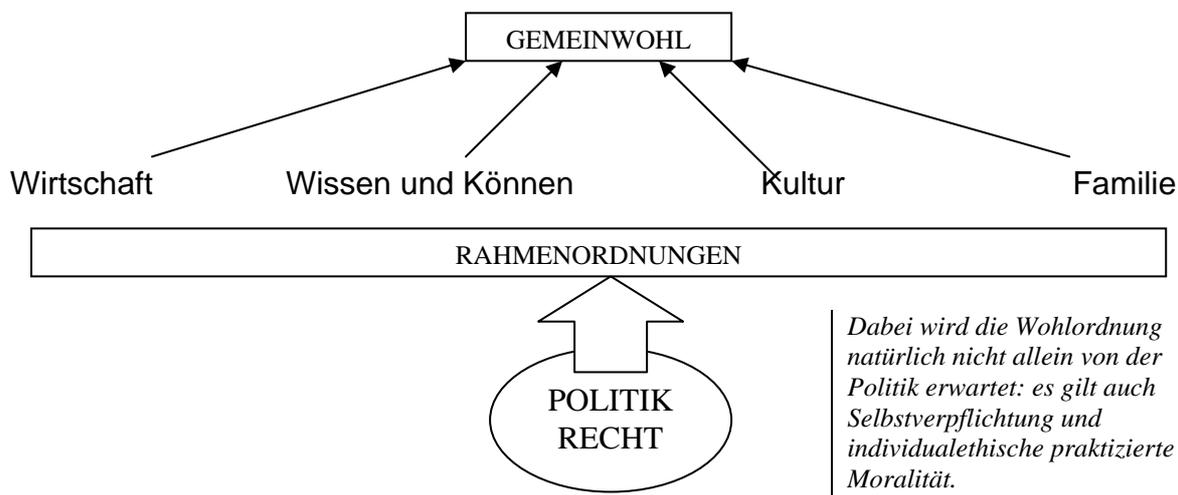
- Begriff: aus der Tradition des Aristotelismus. Bei TVA.: bonum commune als Angelpunkt der Systematik. Neuzeitl.: HEGELs „konkrete Freiheit“.
- Zweideutigkeit des Begriffs:
 - o Inbegriff der Mittel und Chancen, die zur Verwirklichung der existentiellen Zwecke nötig sind. Instrumenteller Charakter,

solidaritätsestimte Wohlordnung der Gesellschaft, im Dienst der Selbstverwirklichung der Person.

- Verstanden als Ziel: das personale Wohl aller Gesellschaftsglieder, sofern es nur in sozialer Kooperation erstrebt werden kann. Akzentverschiebung: nicht primär soziale Kooperation, sondern wesentlich auch eigenverantwortliche Lebensführung der Person. Selbstwertcharakter des Gemeinwohls.
- grundsätzlich betrifft die Gemeinwohlproblematik alle sozialen Teilbereiche. Prinzipiell Verschränkung von personalem und Allgemeinwohl.
- ARISTOTELES: Hervorhebung des Staates = polit. Gut = das Gerechte = das Gemeinwohl schlechthin. Vgl. auch Rerum novarum: Wesen des Staates ist "die Pflicht, das Gemeinwohl zu fördern". Vgl. auch GS 74.
- Zwar Notwendigkeit einer Ordnung, aber Gemeinwohl alleinige Grundnorm allen Rechts und politischen Handelns.
- Pointe des Gemeinwohlbegriffs in der christl. Sozialethik: individuelle Rechtsansprüche sind Rechte in Funktion des Gemeinwohls und sind daher legitimationsbedürftig. Die Legitimität subjektiver Rechte hängt ab von ihrer Integrierbarkeit in das Projekt jenes gemeinwohlarartigen Anerkennungsverhältnisses, welches den menschenrechtlichen Status der Person solidarisch universalisiert. Gegner: Libertarians (Reduzierung der Menschenrechtsidee auf Freiheitsrechte. Bsp.: BUCHANAN).

Wohlgeordnete Ausdifferenzierung

Vgl. ARISTOTELES: der Primat der Politik gegenüber den anderen Teilsystemen. Politik nicht als Erwerb, Ausbau und Sicherung der Macht, sondern als verantwortliche Praxis: „sie besteht in den zweckmäßigen Maßnahmen zur Begründung, Wahrung und Mehrung des Gemeinwohls.“ (MESSNER).



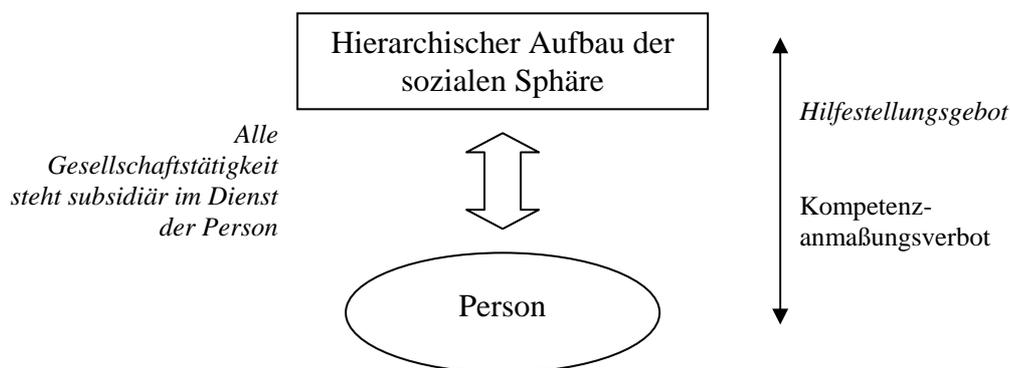
- neue Herausforderung: Globalisierung, z.B. in der Wirtschaft, die die Politik zunehmend unter Druck setzt. Gefahr: Verlust der staatl. Souveränität.

4.3 Subsidiarität

- Subsidiaritätsprinzip galt eigtl. als Spezialität katholischer Soziallehre. Dann 1989: „Subsidiarität und Föderalismus müssen die Architekturprinzipien der

- Gemeinschaft sein“. (Konferenz Europa der Regionen) und 1992: besondere Betonung der Subsidiarität im Maastrichter EU-Vertrag.
- Ursprung: ARISTOTELES kritisiert PLATONS zu vereinheitlichte Sicht eines Idealstaats. Ein Staat ist von seinem wesen her eine Vielheit, was ihm eine große Autarkie ermöglicht. Vereinheitlichung ist nicht nur gerechtigkeitswidrig, sondern auch unklug und kontraproduktiv (Abschieben der Verantwortung, Vernachlässigung).
 - Das Subsidiaritätsprinzip als das sozialetische Organisationsprinzip des Gemeinwohls. Vgl. dazu *Quadragesimo anno*. Darin vier Teilaussagen:
 1. lat.: *subsidium* = Hilfestellung. Jede Gesellschaftstätigkeit ist in ihrem Wesen subsidiär, Hilfestellung im Dienst des Einzelmenschen. Damit ist zugleich die Freiheit des Menschen ausgedrückt!
 2. der Mensch ist mangels Autarkie auf Hilfestellung angewiesen, die er in Gemeinschaft erhält. Zwei Prioritätsregeln: *Hilfestellungsangebot* und *Kompetenzanmaßungsverbot*.
 3. Hilfestellungsangebot: Abstufung der Sozialgebilde: die je größeren Ordnungsgebilde haben im Dienste der kleineren und untergeordneten zu stehen.
 4. Kompetenzanmaßungsverbot: wehrt sich gegen einen Entzug der persönlichen Zuständigkeiten durch Soziale Sphären. (Vgl. QA: „*darf nicht entzogen*“ werden = *eripere*, wörtl.: gewaltsam rauben!).

Die Struktur des Subsidiaritätsprinzips



Vier Überlegungen (unter Bezug auf QA):

1. Bei kompetenzregelungskonflikten gilt das leitende und vorrangige Interesse dem Wohl der Person (nicht die strikte Einhaltung des Prinzips).
2. „Von unten so viel wie möglich, von oben so viel wie möglich.“ Das S-Prinzip nicht als Rezept, sondern als Richtlinie, deren Konkretisierung von den empir. Gegebenheiten abhängt. Orientierung: Gemeinwohl. (Vorsicht - heutige Fehlinterpretation: S. bedeutet nicht Sozialabbau, Deregulierung, Privatisierung, Dezentralisierung, etc.!))
3. Problem. Frage: Wer ist dann Entscheidungsträger? – Das ist letztlich kompetenz der Politik (letztlich legitimiert durch eine demokratische Ordnung und daher: die Entscheidungsträger sind die Betroffenen!).
4. Das S-Prinzip besitzt moralisch den Status eines Gerechtigkeitsprinzips. Seine Verletzung verstößt gegen die Gerechtigkeit. Außerdem ist es ein Ratschlag der Klugheit. (Vgl. Aristoteles)

Anwendungsebenen

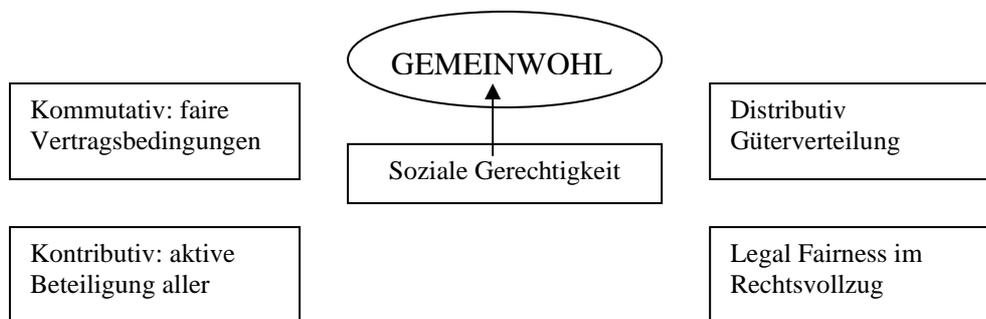
Beschränkung auf drei Aspekte:

1. Die Subjektstellung der Person. Ziel immer: die Schaffung von Bedingungen, unter denen alle vergesellschafteten Personen (*persönl. Anmerkung: Ausdruck fragwürdig!?*) in Freiheit ein menschenwürdiges Leben führen können. In diesem Punkt gravierende Defizite (z.B. Massenarbeitslosigkeit, strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber der Familie, Kluft zwischen Qualifikationserfordernissen und Qualifizierbarkeit, Kluft zwischen Arm und Reich). Problem hier nach HENGSBACH: die verantwortliche Subjektstellung der Person wird auf das ökonom. Leistungsprinzip hin interpretiert, dabei sollte aber Menschenwürde Maßstab sozialer Anerkennung sein! (Wird z.B. deutlich im Blick auf die Alten, Kinder, Kranke und Behinderte). Natürlich gibt es auch persönliches schuldhaftes Versagen, chrstl. Gefaßt: Sünde.
2. Aus der effizienten Anwendung ergeben sich zwei Aufgaben:
 - a. Teilsysteme der sozialen Sphäre sollen bestrebt sein, ihre Binnenbereiche subsidiär zu organisieren. (z.B. in der Wirtschaft die Tarifpartnerschaft.
 - b. Die Allokation zwischen dem politisch-rechtlichen und den anderen Teilsystemen sollten im Sinne des subsidiären Primats der Politik subsidiär gestaltet werden. (Problem z.B. bei einer Profilbestimmung des Föderalismus).
3. Gestaltung der menschheitlich-globalen Gemeinschaft. Problem: Kompetenzdefizit auf übernationaler Ebene. Große Fragen:
 - nach Ende des kalten Krieges und des kriegerischen 20. Jhs. Desiderat nach einer internationalen Rechts- und Friedensordnung.
 - Das Ökologieproblem und sein globale Brisanz.
 - Die Globalisierung der Wirtschaft. Notwendigkeit einer internationalen Rahmenordnung.
 - Das Entwicklungsproblem und die Not der ärmsten Länder. Notwendigkeit einer internationalen Entwicklungspolitik.
 - Das zunehmende Menschenrechtsbewußtsein erfordert Standards nicht nur nationaler, sondern auch weltbürgerlicher Art.

Lösungsansätze: die Vereinten Nationen, Utopie / Wunsch: die Entwicklung einer „universalen politischen Gewalt“, einer „Weltrepublik als Minimalstaat“ (HÖFFE).

Soziale Gerechtigkeit

- Ausdruck: Luigi TAPARELLI († 1862): *Saggio teoretico di diritto naturale appoggiato sul fatto*. (neuscholast. Prägung).
- Klarstellung "Gerechtigkeit": kann individualethisch oder sozialetisch gefaßt werden. Hier: „jene umfassende Gerechtigkeit, die aus der Grundnorm gemeinwohlarziger Wohlordnung folgt.“



- Tauschgerechtigkeit: *iustitia commutativa* (Respekt vor der gleichen Menschenwürde).
- Beteiligungsgerechtigkeit: *iustitia contributiva* (aktiv-partizipativer Aspekt der Gemeinwohlgestaltung).
- Verteilungsgerechtigkeit: *iustitia distributiva* (kontributiver Aspekt der sozialen Gerechtigkeit).
- Verfahrensgerechtigkeit: *iustitia legalis* (nicht materiale Gerechtigkeit, sondern formal-prozedurale Seite).

Zwei Probleme jeder Gerechtigkeitstheorie (HUBER):

1. „Verheißungsüberschuss“ (christl.: eschatologische Gerechtigkeitsperspektive, d.h. G. als endzeitliches Geschenk Gottes). Dennoch: Relevanz für die Gegenwart, daher Engagement.
2. das christl. Liebesgebot erfordert eine Balance zwischen Respekt der Freiheit (Vermeidung einer entsolidarisierten Individualisierung der Freiheit) und Respekt der Gleichheit (Vermeidung einer kollektivistischen Vereinhaltung der Freiheit im Namen der Gleichheit).